



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2024-12-D-32-de-1

Orig.: EN

Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 3. bis 5. Dezember 2024 - Brüssel (Hybrid)

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

Vollständiges genehmigtes Dokument : 2019-01-D-12-en-6

REGELWERK FÜR ANERKANNTE EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel I	Allgemeine Grundsätze und Definitionen
Titel II	Die Anerkennung
	Kapitel I Die Anerkennungsbedingungen
	Kapitel II Das Anerkennungsverfahren
	Abschnitt 1 Vorabgehende Unterlagen
	Abschnitt 2 Anerkennungs-Audit
	Abschnitt 3 Beschluss des Obersten Rates
	Abschnitt 4 Erneuerung der Anerkennung
Titel III	Ausführung der Anerkennungsvereinbarung
Titel IV	Beendigung der Anerkennung
Titel V	Streitfälle
Titel VI	Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen
Anhang I	Muster Dossier allgemeinen Interesses
Anhang II	Konformitätsdossier, K-S5
Anhang III	Konformitätsdossier, S6-S7
Anhang IV	Verfahren zur Durchführung von Audits: minimale Kontrollen
Anhang V	Katalog allgemeiner Kriterien und Indikatoren zur Anerkennung
Anhang VI	Muster für die Anerkennungsvereinbarung
Anhang VII	Muster für die Zusatzabkommens
Anhang VIII	Muster für die Erneuerung der Anerkennungsvereinbarung
Anhang IX	Muster für die Erneuerung des Zusatzabkommens
Anhang X	Datenübertragung
Anhang XI	Leitlinien für die nationalen Delegationen

TITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Die anerkannten Europäischen Schulen sind Schulen, die dem Netzwerk Europäischer Schulen, wie es von der regierungsübergreifenden Organisation „Die Europäischen Schulen“ organisiert wird, nicht angehören und ein europäisches Unterrichts- und Erziehungsmodell anbieten, das den von den Europäischen Schulen festgelegten pädagogischen Anforderungen entspricht, aber im Rahmen der nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und folglich außerhalb des rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens, dem die Europäischen Schulen unterliegen, angeboten wird.

Artikel 2

Im Rahmen der vorliegend definierten Bedingungen und Grenzen sowie der in Ausführung vorliegenden Regelwerks geschlossenen Sondervereinbarungen (hiernach „Anerkennungsvereinbarungen“) können die Europäischen Schulen unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit den anerkannten Europäischen Schulen die pädagogische Äquivalenz zuerkennen, die pro Klasse zwischen der Erziehung der anerkannten Europäischen Schule und der Erziehung der Europäischen Schulen gewährt wird.

Hieraus ergibt sich, dass unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, der erfolgreiche Abschluss eines Schuljahres an der anerkannten Europäischen Schule rechtens und ohne weitere Formalität als gleichwertig mit dem Bestehen des entsprechenden Schuljahres an einer Europäischen Schule betrachtet wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieses Bestehen keineswegs ein Anrecht auf die Einschreibung oder Aufnahme an einer Europäischen Schule eröffnet, die jeweils weiterhin durch die Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen, den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sowie ggf. den von den zuständigen Instanzen erlassenen Zulassungsstrategien unterliegen.

Die pädagogische Äquivalenz der an den anerkannten Europäischen Schulen angebotenen Erziehung mit der Erziehung der Europäischen Schulen muss für jede Klasse derart gesichert werden, dass sie den Schüler/innen der anerkannten Europäischen Schulen die gleichen Rechte zuerkennt wie die der Schüler/innen der Europäischen Schulen gemäß Artikel 5 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, die am 21. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichnet wurde.

TITEL II: DIE ANERKENNUNG

Kapitel I Die Anerkennungsbedingungen

Artikel 3

Nur jene Schulen kommen für eine Anerkennung in Betracht, die sich verpflichten, ihre europäische Spezifität auszubauen und zu fördern, indem sie einerseits ihren Schüler/innen die gleiche Unterrichtsart wie an den Europäischen Schulen und andererseits die Chancengleichheit der Schüler/innen mit Blick auf die Vorbereitung auf das Europäische Abitur mittels einer strikten Anwendung der Bestimmungen über das Europäische Abitur für die Klassen sechs und sieben des Sekundarbereichs garantieren. Die „gleiche Unterrichtsart“ impliziert die Verwendung, inter alia, desselben Curriculums und derselben Lehrpläne sowie desselben Benotungssystems und derselben Versetzungskriterien, die an den Europäischen Schulen verwendet werden.

Die Qualitätssicherung der Bildung an den anerkannten Europäischen Schulen und die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen werden durch das nationale, für Qualitätssicherung verantwortliche Gremium im Mitgliedsstaat, der die Anerkennung beantragt hat, durch das Auditteam, das durch das Büro des/der Generalsekretär/s/in ernannt und beauftragt wurde, und durch die über die Europäische Abiturprüfung ausgeübte Kontrolle überprüft.

Wo es im nationalen System eine Qualitätssicherung gibt, kann die durch das Auditteam durchgeführte Überprüfung keinesfalls als Ersatz für die Inspektionen im Rahmen der nationalen Qualitätssicherung verwendet werden. Sie kann jedoch entsprechend den bereits durch das nationale, für Qualitätssicherung verantwortliche Gremium ausgeführten Kontrollen angepasst werden.

Artikel 4

Mit Bezug auf die sprachlichen Voraussetzungen der Erziehung wird eine Schule nur anerkannt, wenn sie gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die Schule bietet mindestens zwei Sprachabteilungen an, darunter zumindest eine in entweder Deutsch, Englisch oder Französisch und eine in einer anderen, im System der Europäischen Schulen akzeptierten L1, meist die Sprache des Sitzlandes. Jede Abweichung von dieser Bestimmung ist im Konformitätsdossier anzugeben und dem Gemischten pädagogischen Ausschuss und dem Obersten Rat durch den/die Generalsekretär/in mitzuteilen. Jede Abweichung ist ausdrücklich zu genehmigen, bevor gegebenenfalls eine Stellungnahme abgegeben oder ein Beschluss gefasst wird.
2. Die Schule bietet Unterricht in der Muttersprache / dominanten Sprache für Schüler/innen, die nicht über eine eigene Sprachabteilung verfügen, obwohl die Mindestschülerzahl, die für die Einrichtung eines solchen Unterrichts erforderlich ist, dem Ermessen der anerkannten Europäischen Schule überlassen bleibt. Diese Mindestschülerzahl wird im Konformitätsdossier angegeben.

3. Die Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung werden beim Erlernen ihrer Abteilungssprache unterstützt.

4. Das Sprachangebot in den Sprachen II, III und IV entspricht den geltenden Bestimmungen der Europäischen Schulen und insbesondere den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sowie den einschlägigen Beschlüssen des Obersten Rates über den Sprachunterricht. Die Bewerberschule kann jedoch im Rahmen des eingereichten Konformitätsdossiers einen diesbezüglichen Ausnahmeantrag stellen, dem der Oberste Rat stattgeben muss.

Artikel 5

Mit Bezug auf den pädagogischen Inhalt des Unterrichts wird eine Schule, die einen Europäischen Abiturabschluss anbieten will, nur dann anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die Schule verpflichtet sich, die Schüler/innen ordnungsgemäß auf die Europäischen Abiturprüfungen in der letzten Klasse des Sekundarbereichs vorzubereiten, wobei sie den Besonderheiten des europäischen Unterrichts- und Lehrmodells Rechnung trägt und einen diesbezüglich angepassten und kohärenten Lehrplan befolgt.

2. Die Schule verpflichtet sich, für die Klassen sechs und sieben des Sekundarbereichs die Europäische Abiturprüfungsordnung, die am 11. April 1984 unterzeichnet und vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 15. und 16. April 2008 in Helsinki abgeändert worden ist, sowie die Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung und die anderen Beschlüsse des Obersten Rates über das Europäische Abitur zu befolgen.

3. Die Schule bietet eine Reihe von Wahlfächern an, insbesondere in der sechsten und siebten Sekundarschulklasse, die die spätere Aufnahme der Schüler/innen zu einem weiterführenden Studium begünstigen.

Artikel 6

Lehrkräfte sollten eine pädagogische Qualifikation in den Fächern haben, für deren Unterrichtung sie eingestellt wurden. Die Qualifikation, oder deren Anerkennung für Nicht-EU-Qualifikationen, sollte aus einem der EU-Mitgliedsstaaten stammen. Lehrkräfte müssen Sprachkompetenzen haben, die gleichwertig mit jenen sind, die für die Lehrkräfte an den Europäischen Schulen verlangt werden¹. Die endgültige Entscheidung über die pädagogischen Qualifikationen einer Lehrkraft liegt beim nationalen, für Qualitätssicherung verantwortlichen Gremium des EU-Mitgliedsstaates, in dem die anerkannte Schule liegt.

¹ *Beschluss des Obersten Rates vom 17. bis 19. April 2018 über die Kontrolle der Sprachkenntnisse als Teil des Einstellungsverfahrens für nicht-muttersprachliches Lehrpersonal und Personal für die pädagogische Unterstützung (2018-01-D-65-de-3).*

Artikel 7

Die Anerkennung wird ebenfalls abhängig sein von:

1. einem bestehenden System für pädagogische Unterstützung für Schüler/innen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen im Sinne der Gesetzgebung des Sitzlandes der anerkannten Europäischen Schule.
2. bestehenden Moral- und Religionsunterrichten im Sinne der Bestimmungen der Europäischen Schulen unter Vorbehalt der Achtung der geltenden Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule und in Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Kurse durch allgemeinen Religionsunterricht und Bürgerkunde ersetzt werden können.
3. der Einhaltung einer Mindest- und Höchstunterrichtsdauer für eine Unterrichtsperiode, wodurch sichergestellt ist, dass die Mindestunterrichtsdauer an der anerkannten Europäischen Schule jener entspricht, die in der Unterrichtsorganisation für die Europäischen Schulen vorgesehen ist.

Kapitel II: Das Anerkennungsverfahren

Abschnitt 1: Vorabgehende Unterlagen

Artikel 8

Gemäß dem in Anhang I vorliegend mitgeführten Formular unterbreitet der Mitgliedstaat ein Dossier allgemeinen Interesses, in dem er das Projekt, die zugrundeliegenden Beweggründe sowie die Mittel erörtert, die er zur Umsetzung des Projekts einsetzen wird.

Das Dossier wird dem Obersten Rat gemeinsam mit einer entsprechenden Stellungnahme des gemischten Inspektionsausschusses unterbreitet.

Die Europäischen Schulen behalten sich das Recht vor, die Prüfung eines Dossiers allgemeinen Interesses zu verschieben, wenn dieses unvollständig ist, nicht mit dem Muster in Anhang I, dessen Verwendung verpflichtend ist, übereinstimmt, oder wenn es zu spät eingereicht wurde, um auf der nächsten Sitzung geprüft zu werden.

Das Konformitätsdossier muss innerhalb von drei Jahren nach der befürwortenden Stellungnahme des Obersten Rats zum Dossier von allgemeinem Interesse eingereicht werden. Wenn auf das Dossier von allgemeinem Interesse nicht innerhalb von diesem Zeitraum ein Konformitätsdossier folgt, läuft das Dossier von allgemeinem Interesse aus und das Anerkennungsverfahren wird abgebrochen. Die/der Generalsekretär/in informiert den Obersten Rat über jegliche Abbrüche von Anerkennungsverfahren.

Artikel 9

Wenn der Oberste Rat das Dossier von allgemeinem Interesse mit einer Zweidrittelmehrheit annimmt, unterbreitet die sich bewerbende Schule gemäß dem Formular in Anhang II dieses Regelwerks ein Konformitätsdossier.

Das Dossier wird dem Obersten Rat gemeinsam mit einer entsprechenden Stellungnahme des Gemischten pädagogischen Ausschusses unterbreitet.

Die Europäischen Schulen behalten sich das Recht vor, die Prüfung eines Konformitätsdossiers zu verschieben, wenn dieses unvollständig ist, nicht mit dem Muster in Anhang II, dessen Verwendung verpflichtend ist, übereinstimmt, oder wenn es zu spät eingereicht wurde, um auf der nächsten Sitzung geprüft zu werden.

Alle Konformitätsdossiers werden regelmäßig vom Büro der/des Generalsekretär/in überprüft, um die Änderungen der Regelwerke im gesamten System einzuarbeiten. In den Fällen, in denen das Konformitätsdossier aktualisiert oder verändert werden muss, wird die/der Generalsekretär/in die für die Anerkannte Europäische Schule verantwortliche Delegation über die notwendigen Aktualisierungen informieren. Diese Inverzugsetzung muss einen Antrag der/des Generalsekretär/in enthalten, das aktualisierte Dossier innerhalb von zwölf Monaten nach der Inverzugsetzung zu übermitteln. Die Nichterfüllung dieses Antrags wird als schwerwiegender Verstoß nach Artikel 22d angesehen.

Abschnitt 2: Anerkennungs-Audit

Artikel 10

Wenn der Oberste Rat das Dossier von allgemeinem Interesse mit einer Zweidrittelmehrheit annimmt, unterzieht sich die Schule, die sich um die Anerkennung bemüht, einem vorabgehenden Audit durch den Gemischten Inspektionsausschuss.

Jedes Prüfungsteam besteht aus höchstens vier Mitgliedern, darunter mindestens ein Inspektor. Das Team kann um einen oder zwei externe Sachverständige oder beauftragte Vertreter des Generalsekretärs erweitert werden, wenn dies angemessen erscheint.

Die Europäischen Schulen beschließen nach Maßgabe des Profils und der Struktur der Schule über die Zusammenstellung des Auditteams.

Auf keinen Fall werden – für gleich welche Art von Audit – Mitglieder das Vor-Audit- oder Audit-Team Staatsangehörige des Landes sein, in dem das Audit stattfindet. Diese Vorschriften zur

Zusammenstellung der Auditteams gelten für Audits sowohl für erste Anerkennungen als auch für Erneuerungen von Anerkennungen.

Artikel 11

Die Bewerberschule wird einen Selbstbeurteilungsbericht und alle im Toolkit für Audits von anerkannten Europäischen Schulen verlangten Unterlagen bis Ende der bei Anforderung der Unterlagen gegebenen Frist an das Büro des/der Generalsekretär/s/in senden. Der Selbstbeurteilungsbericht wird anhand des Musters im Toolkit für Audits angefertigt. Diese Unterlagen werden von einem Experten geprüft und es wird ein Vor-Prüfungsbericht erstellt.

Artikel 12

Nach Einsicht des Vor-Auditberichts und jeglicher anderer notwendigen Dokumente stattet das Auditteam der Bewerberschule einen Besuch ab, wo es die minimalen Kontrollen durchführen wird, die durch den Obersten Rat in Übereinstimmung mit den für ein Audit gemäß Anhang IV vorgeschriebenen Formularen und Methoden verlangt werden. Überdies wird es sämtliche einschlägigen Informationen zur Kenntnis nehmen und alle mit Blick auf die Audit-Zielsetzungen zweckdienlichen Fragen stellen.

Artikel 13

Das Auditteam erstellt einen Auditbericht, in dem es den allgemeinen Kriterien und Indikatoren gemäß Anhang V des Regelwerks und der Übereinstimmung mit den relevanten Toolkit enthaltenen Formularen Rechnung trägt.

Der Entwurf des Auditberichts wird der Direktion der anerkannten Europäischen Schule übermittelt, die Anmerkungen formulieren und jedwedes ergänzende Dokument beifügen darf, das sie für relevant erachtet. Der ggf. im Nachgang zur Analyse dieser Angaben und der Dokumente abgeänderte Bericht wird gemeinsam mit der Stellungnahme des Gemischten Inspektionsausschusses dem Obersten Rat unterbreitet.

Die Schule wird auch einen Aktionsplan gemäß den Mustern und der Frist im entsprechenden Instrumentarium ausarbeiten und übermitteln.

Die Rückmeldung zu dem Aktionsplan wird der Schule übermittelt, die dann, unter Berücksichtigung der Fristen des Büros des Generalsekretärs und anhand des entsprechenden Instrumentariums, einen Bericht über den Fortschritt des Aktionsplans und deren Einhaltung zur Prüfung durch einen Experten vorlegt.

Abschnitt 3: Beschluss des Obersten Rates

Artikel 14

Die Anerkennung der Bewerberschule erfolgt lediglich auf einvernehmlichen Beschluss des Obersten Rates.

Die Anerkennung wird für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt, der notwendigerweise am Tag des Schuljahresbeginns zu laufen beginnt.

Der Beschluss über die Gewährung der Anerkennung setzt automatisch voraus, dass der/die Generalsekretär/in befugt ist, die Anerkennungsvereinbarung, die im Anhang VI des Regelwerks als Muster mitgeführt wird, zu unterzeichnen.

Vorgenanntes Muster bezieht sich auf die Anerkennung und folglich die pädagogische Äquivalenz zwischen der Erziehung der anerkannten Europäischen Schule und der Erziehung der Europäischen Schulen für die ersten Klassen bis zur einschließlich fünften Klasse des Sekundarbereichs.

Die Anerkennung der Klassen sechs und sieben des Sekundarbereichs ist aufgrund der Besonderheit der Anerkennung dieser Klassen sowie im Licht der Bestimmungen über das Europäische Abitur Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Für die Anerkennung der Jahre 6 und 7 wird der Mitgliedsstaat, in dem die anerkannte Schule liegt, ein Konformitätsdossier in Übereinstimmung mit dem Formular einreichen, das diesem Regelwerk als Anhang III beiliegt. Wenn der Oberste Rat das Konformitätsdossier mit einer Zweidrittelmehrheit annimmt, wird das in den Artikeln 10 bis 14 beschriebene Verfahren eingeleitet. Die Europäischen Schulen behalten sich das Recht vor, die Prüfung eines Konformitätsdossiers zu verschieben, wenn dieses unvollständig ist, nicht mit dem Muster in Anhang III, dessen Verwendung verpflichtend ist, übereinstimmt, oder wenn es zu spät eingereicht wurde, um auf der nächsten Sitzung geprüft zu werden.

Der Beschluss über die Gewährung der Anerkennung der Klassen sechs und sieben des Sekundarbereichs setzt automatisch voraus, dass der/die Generalsekretär/in befugt ist, das Zusatzabkommen, das im Anhang VII des Regelwerks als Muster mitgeführt wird, zu unterzeichnen.

Abschnitt 4: Erneuerung der Anerkennung

Artikel 15

Mittels eines mindestens 18 Monate vor Fristablauf formulierten Antrags können die Europäischen Schulen die Vereinbarung für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils drei Jahren verlängern.

Ein Erneuerungsantrag kann nur unter Zugrundelegung eines Auditberichts des vom Büro des/der Generalsekretär/s/in ernannten und beauftragten Auditteams genehmigt werden, welcher der Überprüfung der Einhaltung der in dem Konformitätsdossier festgelegten Bedingungen durch die anerkannte Europäische Schule über den vergangenen Zeitraum sowie ihrer Fähigkeit, diesen Bedingungen die nächsten drei Jahre lang zu genügen, dient.

Das Audit für die Erneuerung wird grundsätzlich die minimalen Kontrollen abdecken, die durch den Obersten Rat in Übereinstimmung mit den für ein „Standardaudit“ vorgeschriebenen Formularen und Methoden verlangt werden (siehe Anhang IV).

Der Entwurf des Auditberichts wird der Direktion der anerkannten Europäischen Schule übermittelt, die Anmerkungen formulieren und jedwedes ergänzende Dokument beifügen darf, das sie für relevant erachtet. Der ggf. im Nachgang zur Analyse dieser Angaben und der Dokumente abgeänderte Bericht wird gemeinsam mit der Stellungnahme des Gemischten Inspektionsausschusses dem Obersten Rat unterbreitet.

Die Schule wird auch einen Aktionsplan gemäß den Mustern und der Frist im entsprechenden Instrumentarium ausarbeiten und übermitteln.

Der Oberste Rat beschließt vor dem 30. Juni, der dem Ablauf der Anerkennungsvereinbarung vorhergeht, über den Erneuerungsantrag.

Der Beschluss zur Erneuerung der Anerkennung bringt automatisch die Befugnis des/der Generalsekretär/s/in mit sich, gegebenenfalls die Anerkennungsvereinbarung oder das Zusatzabkommen zu erneuern, wozu Vorlagen in respektive Anhang VIII und Anhang IX dieses Regelwerks enthalten sind.

TITEL III: AUSFÜHRUNG DER ANERKENNUNGSVEREINBARUNG

Artikel 16

Sobald das Konformitätsdossier durch den Obersten Rat genehmigt wurde:

1. ist das pädagogische und leitende Personal der anerkannten Europäischen Schulen die Teilnahme an den von den Europäischen Schulen organisierten Fortbildungen gemäß den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen gestattet.

2. werden das Unterrichtsmaterial der Europäischen Schulen, *inter alia* die Intermath- und der Europäische Ordner Humanwissenschaften, der anerkannten Europäischen Schule zum Gestehtungspreis bereitgestellt, gegebenenfalls zuzüglich aller üblicherweise zu welchem Zweck auch immer von der Obrigkeit erhobenen Steuern. Die Verantwortung, die Kosten und Risiken für den Transport des Materials obliegen der anerkannten Europäischen Schule.

Artikel 17

Alle Kosten für die Anerkennung und deren Auswirkungen werden gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates zur Kostenneutralität von anerkannten Europäischen Schulen ausnahmslos durch einen Beitrag zum Haushalt des Büros des Generalsekretärs getragen. In Übereinstimmung mit dem genannten Beschluss zur Kostenneutralität wird dieser Beitrag von jenen Delegationen verlangt, die anerkannte Europäische Schulen auf ihrem Grundgebiet haben. Die Entscheidung darüber, ob der Beitrag durch die Delegation oder die anerkannte Schule bezahlt wird, bleibt jeder Delegation selbst überlassen. Unabhängig davon bleiben auf jeden Fall die Delegationen, die anerkannte Europäische Schulen auf ihrem Grundgebiet haben, gegenüber dem Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen für den Beitrag verantwortlich. Der Haushalt der Europäischen Schulen wird nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet werden.

Artikel 18

In der sechsten und siebten Sekundarschulklasse muss die anerkannte Europäische Schule ausschließlich die Lehrpläne und Unterrichtsstruktur des Systems der Europäischen Schulen befolgen, damit die volle Anerkennung des Europäischen Abiturabschlusses gesichert ist.

Die Einschreibung und Teilnahme der Schüler/innen an den Europäischen Abiturprüfungen unterliegen der regelmäßigen und kontinuierlichen Unterrichtsteilnahme in der sechsten und siebten Sekundarschulklasse an der anerkannten Europäischen Schule oder an einer Europäischen Schule.

Die Schüler/innen der anerkannten Europäischen Schule, die zu Abschluss der siebten Sekundarschulklasse die schulischen Voraussetzungen zur Zulassung zum Abitur erfüllen, können einerseits mittels einer Einschreibung an dieser Schule zugelassen werden.

Die Organisation der Europäischen Abiturprüfung wird für jedes Prüfungszentrum in der Europäischen Abiturprüfungsordnung und in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung, wie sie in Artikel 5 dieser Bestimmungen genannt werden, erörtert.

Diese Organisation umfasst die Verwendung derselben technologischen Instrumente wie die Europäischen Schulen, wenn es nicht anders getan werden kann, wie beispielsweise in Bezug auf technische Beschränkungen in Verbindung mit dem Druck des Zeugnisses.

Das Europäische Abiturzeugnis wird vom/von der Generalsekretär/in der Europäischen Schulen im Namen des Obersten Rates am Ende der siebten Klasse der Sekundarstufe der

Europäischen Schule oder am Ende der entsprechenden Klasse einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt den Schüler/innen erteilt, welche die Abiturprüfungen bestanden haben.

Die Schüler/innen der anerkannten Europäischen Schule können unter den gleichen Bedingungen wie die Schüler/innen der Europäischen Schulen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung wegen Formfehler einen Widerspruch gegen die Ergebnisse der Europäischen Abiturprüfungsordnung einreichen.

Die Beschwerde ist über den/die Direktor/in der anerkannten Europäischen Schule an den/die Vorsitzende/n des Abiturprüfungsausschusses zu richten. Gegen den Beschluss des/der Vorsitzenden des Abiturprüfungsausschusses kann gemäß Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen eine Verwaltungsklage eingereicht werden.

Artikel 19

Die anerkannte Europäische Schule wird die Europäischen Schulen so früh wie möglich über alle Angelegenheiten informieren, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Anerkennungsvereinbarung beeinträchtigen könnten, und wird ihre Daten, einschließlich personenbezogener Daten, übertragen, sofern diese für die Umsetzung erforderlich sind.

Jedes Jahr, spätestens am 15. Oktober, wird die anerkannte Europäische Schule den Europäischen Schulen, als eine Mindestanforderung, die in Anhang X dieses Regelwerks genannten Daten liefern.

Alle durch die anerkannte Europäische Schule übertragenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Anerkennung verarbeitet, unbeschadet einer möglichen Übertragung an Gremien, die in Anwendung von Unionsrecht mit Überwachungs- oder Inspektionsaufgaben betraut sind.

Die Europäischen Schulen stellen sicher, dass die Datenschutzregeln gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) strikt eingehalten werden, wenn von der anerkannten Europäische Schule erhaltene Daten verarbeitet werden.

Artikel 20

Die anerkannte Europäische Schule wird, über ihre/n Delegationsleiter/in, die Europäischen Schulen schriftlich über jede Abweichung vom Konformitätsdossier bezüglich ihrer Struktur informieren (einschließlich von aber nicht beschränkt auf: Eröffnung oder Schließung einer Sprachabteilung, Eröffnung oder Schließung eines Bereichs, Verwendung eines anderen Gebäudes). Die nationalen Inspektor/inn/en sind dafür verantwortlich, solche Veränderungen den Ausschüssen zu melden, an denen sie teilnehmen. Der/Die Generalsekretär/in wird diese Veränderungen auf der folgenden geplanten Sitzung dem Obersten Rat vorlegen. Die Informationen werden dem

Konformitätsdossier der betroffenen Anerkannten Schule beigelegt, zusammen mit der Mitteilung, in der die Veränderungen detailliert beschrieben sind. Die Übereinstimmung der Veränderungen mit diesem Regelwerk wird beim folgenden Audit kontrolliert werden.

In Ausnahmefällen, die im Ermessen der Generalsekretärin/des Generalsekretärs liegen, kann für die Änderung ein Beschluss des Obersten Rates beantragt werden. Der Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, wird dem Konformitätsdossier der betreffenden Anerkannten Schule zusammen mit der Mitteilung über die Änderungen beigelegt. Die Übereinstimmung der Veränderungen mit diesem Regelwerk wird beim folgenden Audit kontrolliert werden.

TITEL IV: BEENDIGUNG DER ANERKENNUNG

Artikel 21

Unbeschadet des dem Obersten Rat gemäß Artikel 20 zuerkannten Rückzugsrechts der Anerkennung und vorbehaltlich der beantragten und genehmigten Erneuerung laut der in Artikel 15 festgelegten Bedingungen läuft die Vereinbarung rechtens und ohne Kündigungsfrist oder Entschädigung bei Ablauf der in Artikel 14, Absatz 2 festgelegten Dauer von drei Jahren ab.

Artikel 22

Im Falle schwerer Versäumnisse und unbeschadet jedweden Schadenersatzes ist der Oberste Rat auf Vorschlag des/der Generalsekretär/s/in berechtigt, die vorliegende Vereinbarung mittels begründeten Beschlusses aufzulösen. In Ausnahmefällen, die im Ermessen des/der Generalsekretär/s/in liegen, kann vor der Auflösung eine formelle Unterlassungserklärung ausgesprochen werden.

Als schweres Versäumnis können ausschließlich betrachtet werden:

- a. die Nicht-Zahlung der in Artikel 17 vermerkten Kosten;
- b. drohende hohe Risiken für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/innen in den Räumlichkeiten der anerkannten Europäischen Schule oder durch das Personal dieser Schule;
- c. der offensichtliche Verstoß gegen eine oder mehrere im Konformitätsdossier enthaltene Bedingungen;
- d. Nichterfüllung der Bestimmungen der Anerkennungsvereinbarung oder dieses Regelwerks.

Artikel 23

Stellt der/die Generalsekretär/in ein schweres Versäumnis gemäß Artikel 22 fest, mahnt er/sie, durch Inverzugsetzung an die für die Anerkannte Europäische Schule verantwortliche

Delegation und die Anerkannte Europäische Schule, an, diesem Versäumnis ein Ende zu setzen, und informiert er/sie unmittelbar den Obersten Rat über diese Inverzugsetzung.

In dieser Inverzugsetzung fordert der/die Generalsekretär/in die anerkannte Europäische Schule auf, dem festgestellten schweren Versäumnis innerhalb eines Monats nach deren Zustellung ein Ende zu setzen.

Gleichwohl kann der/die Generalsekretär/in der Europäischen Schulen je nach Art und Schwere des festgestellten Versäumnisses und der Zeit, die die anerkannte Europäische Schule benötigt, um dieses Versäumnis zu beheben, diese einmonatige Frist um bis zu zwölf Monate verlängern.

Kommt die anerkannte Europäische Schule der Aufforderung des/der Generalsekretär/s/in nicht nach, schlägt diese/r dem Obersten Rat den Entzug der Anerkennung vor.

Der Oberste Rat beschließt einvernehmlich hierüber, wobei der Mitgliedstaat, in dem sich die anerkannte Europäische Schule befindet, sich seiner Stimme enthält, um jeglichen tatsächlichen, scheinbaren oder potenziellen Interessenskonflikt zu vermeiden.

Der/Die Generalsekretär/in teilt der anerkannten Europäischen Schule den Beschluss des Obersten Rates unverzüglich mit.

Wenn eine Inverzugsetzung übermittelt wird, muss die anerkannte Europäische Schule dem Obersten Rat einen Aktionsplan vorlegen, der innerhalb der in dieser Inverzugsetzung genannten Frist umzusetzen sein wird. Nach Ablauf dieser Frist wird der Oberste Rat, auf Grundlage eines Selbstbeurteilungsberichts und gegebenenfalls nach Entsendung eines Auditteams an die betroffene Schule beschließen, ob die Inverzugsetzung zurückgezogen wird oder ob die Anerkennung entzogen wird.

Der Entzug der Anerkennung geht einher mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten. In jeder Fallstellung endet diese Frist spätestens am Vortag des ersten Tages des Schuljahres nach dem Schuljahr, in dem der Auflösungsbescheid zugestellt wurde.

TITEL V STREITFÄLLE

Artikel 24

Für Streitfälle zwischen den Europäischen Schulen und den anerkannten Europäischen Schulen über die Gewährung, die Ausführung oder die Auflösung der Anerkennung sind ausschließlich die Gerichtsinstanzen des Brüsseler Gerichtsbezirks zuständig.

Das vorliegende Regelwerk unterliegt belgischem Recht.

TITEL VI: ÜBERGANGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Die gegenwärtig im Rahmen von Vereinbarungen anerkannten Schulen, die vor Abschluss vorliegenden Regelwerks unterzeichnet worden sind, unterliegen weiterhin und bis zum Ende der laufenden Anerkennungsdauer den in diesen Vereinbarungen definierten Anerkennungsbedingungen.

Artikel 26

Vorliegende Regelung hebt alle früheren und widersprüchlichen Bestimmungen auf.

Anhang I: Muster Dossier allgemeinen Interesses

Artikel 8:

Gemäß dem in Anhang I vorliegend mitgeführten Formular unterbreitet der Mitgliedstaat ein Dossier allgemeinen Interesses, in dem er das Projekt, die zugrundeliegenden Beweggründe sowie die Mittel erörtert, die er zur Umsetzung des Projekts einsetzen wird.

Das Dossier wird dem Obersten Rat gemeinsam mit einer entsprechenden Stellungnahme des gemischten Inspektionsausschusses unterbreitet.

Die Europäischen Schulen behalten sich das Recht vor, die Prüfung eines Dossiers allgemeinen Interesses zu verschieben, wenn dieses unvollständig ist, nicht mit dem Muster in Anhang I, dessen Verwendung verpflichtend ist, übereinstimmt, oder wenn es zu spät eingereicht wurde, um auf der nächsten Sitzung geprüft zu werden.

Das Dossier allgemeinen Interesses sollte dem/der Generalsekretär/in der Europäischen Schulen bis 1. Januar (zur Behandlung im Gemischten Inspektionsausschuss im Februar) und 1. September (zur Behandlung im Gemischten Inspektionsausschuss im Oktober) übermittelt werden.

Abschnitt 1: Einleitung

Eingereicht durch:	<i>(Name der Delegation)</i>	
Projekt:	<i>(Name der Schule)</i>	
Geplanter Standort oder Schuladresse:		
Kontaktangaben ² :	Titel und Name Hauptansprechpartner/in:	
	Funktion Hauptansprechpartner/in:	
	Telefonnummer:	
	E-Mail-Adresse:	
	Website der Schule, falls vorhanden.	

² Idealerweise sollte das für die Schule sein. Andernfalls bitte Angaben für eine/n Ansprechpartner/in machen und dessen/deren Funktion angeben.

Abschnitt 2: Gründe für eine europäische Schulbildung

a. Was ist der Hauptgrund für die Beantragung einer anerkannten Schule?

	Bitte angeben
Anwesenheit einer EU-Institution	
Internationale Unternehmen	
Andere	

b. i. Vorteile auf Bildungsniveau

Wer gehört zur Zielgruppe für diese Schulbildung?	
Warum brauchen sie eine europäische Schulbildung?	

ii. Vorteile für den Mitgliedsstaat

Gibt es bereits eine europäische Schulbildung auf dem Grundgebiet?	
Welche Vorteile wird die Tatsache, eine anerkannte Europäische Schule auf seinem Grundgebiet zu haben, nach Ansicht des Mitgliedsstaates bieten?	

Abschnitt 3: Beschreibung des Projekts

Skizzieren Sie bitte kurz die Entstehungsgeschichte dieses Projekts.	
In welchem Jahr soll die Schule eröffnet werden?	
Geben Sie bitte eine Fünfjahresübersicht der Jahresgruppen und Sprachabteilungen an, die Sie eröffnen wollen.	
Welche maximale Größe (Schülerzahl) der Schule wird erwartet?	
Plant die Schule, das Abitur anzubieten? Wenn ja, in welchem Jahr ist die erste Abitursession geplant?	

Abschnitt 4: Beschreibung der Mittel, die für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung stehen

- a) Hat die Schule bereits ein Gebäude bzw. einen Standort? Ja
 Nein
- b) Kann das Gebäude bzw. der Standort sofort genutzt werden? Ja
 Nein
- c) Wenn nein, welche Mittel werden verwendet werden und wann wird das Gebäude genutzt werden können?

--

- d) Welche anderen Mittel werden der Schule zur Verfügung stehen?

Finanzierungsquelle <i>(bitte Details angeben)</i>	
Andere <i>(bitte Details angeben)</i>	

- e) Beschreiben Sie deutlich, wie Verbindungen zwischen der Schule und der nationalen Delegation hergestellt und gepflegt werden sollen.

Abschnitt 5: Andere wichtige Informationen

Gegebenenfalls können Anhänge beigelegt werden. Beschränken Sie sich bitte auf das strikt Notwendige, da weitere Informationen im Konformitätsdossier verlangt werden.

Anhang II: Konformitätsdossier, K-S5

<< Name der Schule, antragstellende Delegation >>

Abschnitt 1: Allgemeine Informationen

a. Kontaktangaben

Name der Schule	
Adresse	
Tel.	
E-Mail	
Website	

b. Schulstatus

Staatlich	
Privat (bitte Details angeben)	
Gemischt (bitte Details angeben)	

Erklären Sie kurz, wie sich die Schule im nationalen Schulnetz des Mitgliedsstaates situiert, der die Anerkennung beantragt:

c. Grund für die Einführung einer europäischen Schulbildung

	Bitte Details angeben
Europäische Institution oder Agentur <input type="checkbox"/>	
Internationale Institution <input type="checkbox"/>	
Andere <input type="checkbox"/>	

d. Schüler/innen

Über die kommenden 5 Jahre prognostizierte Schülerzahl

	20xx	20xx	20xx	20xx	20xx
Kindergarten					
Primarbereich					
Sekundarbereich					
GESAMT					

e. Schulleitung

<u>Rolle</u> (kann geändert werden)	<u>Name</u>	<u>Qualifikationen</u>
Direktor/in		
Beigeordnete/r Direktor/in (Sekundarbereich)		
Beigeordnete/r Direktor/in (Primarbereich)		
Verwalter/in		
Haupterziehungsberater/in		
Andere		
Andere		

f. Verbundene Behörden³

<u>Name der Behörde und ihre Verbindung mit der Schule</u>	<u>Mitglieder (Namen und Funktionen)</u>

³ Zum Beispiel regionale/städtische Bildungsbehörden oder private Bildungsorganisationen

g. Überwachung

Wird die Schule durch nationale Inspektor/inn/en oder andere Behörden inspiziert oder überwacht werden?

- Ja
- Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte die wesentlichen Grundsätze diese Inspektion/Überwachung.

Abschnitt 2: Pädagogische Äquivalenz

a. Zusammenfassung

Welcher Teil der Schule ist der europäischen Schulbildung gewidmet?

- Alles
- Abteilung/Teil der Schule

Wenn „Abteilung/Teil der Schule“, bitte erläutern.

b. Organisation der europäischen Schulbildung

i. Füllen Sie die Tabelle unten aus, um die geplanten Unterrichtsstufen anzugeben.

<u>Jahresgruppe</u>	<u>Geplantes Jahr der ersten Eröffnung</u>	<u>In welchen Abteilungen?</u> <u>Wie viele Schüler/innen?</u>		
Kindergarten		4		
		5		
Primar 1				
Primar 2				
Primar 3				
Primar 4				
Primar 5				

⁴ Sprachabteilungen hier anführen

⁵ Schülerzahl hier angeben

Sekundar 1				
Sekundar 2				
Sekundar 3				
Sekundar 4				
Sekundar 5				

ii. Wenn bestimmte Unterrichtsstufen durch die Schule nicht angeboten werden, beschreiben Sie bitte Verbindungen zu anderen Schulen, die dieses fehlende Angebot bereitstellen:

iii. Werden Sie das Europäische Abitur anbieten⁶? Ja
 Nein

Geplantes Datum für die erste Abiturprüfungssitzung: Sommer _____

⁶ Beachten Sie bitte, dass für das Zusatzabkommen für den Abiturbereich ein gesondertes Konformitätsdossier vorgelegt werden muss.

c. Sprachen

i. Sprachabteilungen

Artikel 4.1: Die Schule bietet mindestens zwei Sprachabteilungen an, darunter zumindest eine in entweder Deutsch, Englisch oder Französisch und eine in einer anderen, im System der Europäischen Schulen akzeptierten L1, meist die Sprache des Sitzlandes. Jede Abweichung von dieser Bestimmung ist im Konformitätsdossier anzugeben und dem Gemischten pädagogischen Ausschuss und dem Obersten Rat durch den/die Generalsekretär/in mitzuteilen. Jede Abweichung ist ausdrücklich zu genehmigen, bevor gegebenenfalls eine Stellungnahme abgegeben oder ein Beschluss gefasst wird.

Abteilung in Vehikularsprache:	<input type="checkbox"/> DE <input type="checkbox"/> EN <input type="checkbox"/> FR
Abteilung in Sprache des Sitzlandes, wenn abweichend von Vehikularsprache (bitte angeben)	
Abteilung in einer anderen Sprache (bitte angeben)	

Wenn abweichend von Artikel 4.1, bitte angeben, wie und warum.

ii. Angebot einer ersten Fremdsprache (L2)

Artikel 4.4: Das Sprachangebot in den Sprachen II, III und IV entspricht den geltenden Bestimmungen der Europäischen Schulen und insbesondere den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sowie den einschlägigen Beschlüssen des Obersten Rates über den Sprachunterricht. Die Bewerberschule kann jedoch im Rahmen des eingereichten Konformitätsdossiers einen diesbezüglichen Ausnahmeantrag stellen, dem der Oberste Rat stattgeben muss.

Wird die Schule Deutsch, Englisch und Französisch als L2 anbieten?

- Ja
 Nein

Wenn nein, bitte hier eine Rechtfertigung angeben.

Wenn anders als Englisch, Französisch oder Deutsch, wird die Schule die Sitzlandsprache als L2 anbieten?

- Ja
- Nein

Geben Sie hier die Sitzlandsprache an: _____

iii. Sprache des Landes (unverbindliche Zielsetzung)

Erlernen die Schüler/innen die Sprache des Landes, in dem die Schule liegt?

- Ja, verpflichtend
- Ja, optional
- Nein

iv. Welche L1, die durch die angebotenen Sprachabteilungen nicht abgedeckt sind, denken Sie, in Ihrer Schülerpopulation zu haben?

v. L1 und Sprachförderung

Artikel 4.2: Die Schule bietet Unterricht in der Muttersprache / dominanten Sprache für Schüler/innen, die nicht über eine eigene Sprachabteilung verfügen, obwohl die Mindestschülerzahl, die für die Einrichtung eines solchen Unterrichts erforderlich ist, dem Ermessen der anerkannten Europäischen Schule überlassen bleibt. Diese Mindestschülerzahl wird im Konformitätsdossier angegeben.

Wird es ein L1-Angebot für Schüler/innen geben, die keine eigene Sprachabteilung haben?

- Ja
- Nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Z. B. Schülerzahl je Gruppe

Wenn ja, wie planen Sie, diesen Unterricht anzubieten?

<u>Anbieter</u>	<u>Frequenz</u>
-----------------	-----------------

Lehrkraft an der Schule	<input type="checkbox"/>	
Fernunterricht	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit den Europäischen Schulen	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit einer anderen Schule oder Botschaften	<input type="checkbox"/>	
Andere (bitte angeben)	<input type="checkbox"/>	

Artikel 4.3: Die Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung werden beim Erlernen ihrer Abteilungssprache unterstützt.

Wird die Schule Sprachförderung für Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung organisieren, damit sie die Sprache der Abteilung erlernen, in die sie eintreten?

- Ja
 Nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Wenn ja, wie planen Sie, diesen Unterricht anzubieten?

<u>Anbieter</u>		<u>Frequenz</u>
Lehrkraft an der Schule	<input type="checkbox"/>	
Fernunterricht	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit den Europäischen Schulen	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit einer anderen Schule oder Botschaften	<input type="checkbox"/>	
Andere (bitte angeben)	<input type="checkbox"/>	

vi. Bis S5 in L2 unterrichtete Fächer

- Wie Europäische Schulen
Anders (bitte erläutern)

vii. Bis S5 über die Sitzlandsprache (HCL) unterrichtetes Fach

Laut der „Organisation des Unterrichts“ der Europäischen Schulen (2011-01-D-33-de-9) Artikel 2.5 b können die Fächer Kunsterziehung, Musikerziehung und Leibeserziehung ENTWEDER in L2 oder in der Sitzlandsprache (HCL) unterrichtet werden. Gemäß 2019-01-D-19 müssen Schüler/innen in Kunsterziehung, Musikerziehung und LE jedoch in einer Sprache unterrichtet werden, die sie bereits erlernen.

Wie Europäische Schulen

Anders (bitte erläutern)

viii. L3 (zweite Fremdsprache) und L4 (dritte Fremdsprache)

Artikel 4.4: Das Sprachangebot in den Sprachen II, III und IV entspricht den geltenden Bestimmungen der Europäischen Schulen und insbesondere den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sowie den einschlägigen Beschlüssen des Obersten Rates über den Sprachunterricht. Die Bewerberschule kann jedoch im Rahmen des eingereichten Konformitätsdossiers einen diesbezüglichen Ausnahmeantrag stellen, dem der Oberste Rat stattgeben muss.

Wird die Schule eine Ausnahme von den an den Europäischen Schulen für das Angebot des Spracherwerbs in L3 und L4 geltenden Vorschriften machen?

Ja

Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Ausnahmen geplant sind:

d. Pädagogischer Inhalt

i. Wenn die Schule in den Jahren K-S5 vom Curriculum der Europäischen Schulen abweichen wird, geben Sie bitte an, um welche Abweichungen es sich handelt und warum diese hantiert werden.

ii. Wenn die Schule in den Jahren K-S5 in irgendeinem Fach von den Lehrplänen der Europäischen Schulen abweichen wird, füllen Sie bitte die Tabelle unten aus (kann bei Bedarf verlängert werden).

Betroffenes Fach	Betroffene Jahresgruppe(n)	Beschreibung der Abweichung	Gründe für die Abweichung

iii. Welche Politik hantiert die Schule für die Einrichtung von Klassen nach Schülerzahlen? Z. B. werden Klassen mit 1 Schüler/in eingerichtet werden? Wird es kombinierten Unterricht mit aufeinander folgenden Jahresstufen geben?

iv. Programme

Wie lange dauern die Stunden in der Sekundarschule? _____ Minuten
Wie lange dauern die Stunden in der Primarschule? _____ Minuten
Wie viele Unterrichtstage pro Jahr? _____ Tage

Fügen Sie als Anhang bitte ein allgemeines Programm, d. h. nur Fächer und Stundenzahlen, hinzu für:

Kindergarten

Primar 1

Primar 3

Sekundar 3

Sekundar 5

e. Kommunikation mit Eltern

Art der Kommunikation	Wie häufig?
Schulzeugnisse Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Gespräche Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
E-Mail Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Post Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Newsletter Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Website Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
E-Plattform Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Andere Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

f. Verbindungen mit dem System der Europäischen Schulen

Beschreiben Sie hier bitte kurz eventuelle Verbindungen, die die Schule mit einer anderen Europäischen oder anerkannten Europäischen Schule hat.

Abschnitt 3: Ressourcen

a. Lehrpersonal

i. Beschreiben Sie, in Übereinstimmung mit der in Abschnitt 2 angegebenen geplanten Schülerzahl, wie viele Lehrkräfte Sie in den kommenden 5 Jahren zu beschäftigen vorhaben.

Jahr	VZÄ ⁷

ii. Wer wird die Personalkosten tragen? Nationale Behörde
 Schule
 Kombination (bitte erläutern)

iii. Wer rekrutiert das Lehrpersonal? Nationale Behörde
 Schule
 Andere (bitte angeben) _____
 Kombination von Gruppen (bitte erläutern)

b. Beurteilung, Einstellung und Fortbildung

i. Beschreiben Sie in der Tabelle, wie das Lehrpersonal beurteilt werden wird.

Beurteilung durch	Frequenz
Direktor/in <input type="checkbox"/>	
Nationales Gremium für Qualitätssicherung <input type="checkbox"/>	
Andere (angeben und ggf. Zeilen hinzufügen) <input type="checkbox"/>	

⁷ VZÄ – Vollzeitäquivalent

ii. Hat die Schule eine Politik zur beruflichen Fortbildung?

Ja

Nein

Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte hier.

c. Gebäude und Anlagen

<u>Raumtyp</u>	<u>Anzahl Räume</u>
Klassenzimmer Kindergarten	
Klassenzimmer Primarbereich	
Klassenzimmer Sekundarbereich	
Bibliothek	
Sportsaal	
IKT-Raum	
Raum für Kunsterziehung	
Raum für Musikerziehung	
Ausgestattete naturwissenschaftliche Labore	

d. Bewertung

Welche Bewertungsleitlinien werden an der Schule verwendet werden?

	Nationale	Europäische Schulen	Andere (bitte angeben)
Kindergarten			
Primarbereich			
Sekundarbereich 1-5			

Abschnitt 4: System für pädagogische Unterstützung

Artikel 7.1: Die Anerkennung wird ebenfalls abhängig sein von einem bestehenden System für pädagogische Unterstützung für Schüler/innen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen im Sinne der Gesetzgebung des Sitzlandes der anerkannten Europäischen Schule.

i. Gibt es ein System für pädagogische Unterstützung?

Ja

Nein

ii. Welche Politik wird hantiert, um Kinder mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zu unterstützen?

Nationale

Europäische Schulen

Maßgeschneidert

iii. Skizzieren Sie im Kasten unten die wichtigsten Grundsätze der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen.

iv. Wer ist an der Schule für die Umsetzung der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen zuständig?

v. Wer ist für die Vorbereitung der Anträge auf Sondervorkehrungen für den Abiturbereich zuständig? (Siehe Dokument 2015-05-D-12, Anhang VII. Dies muss während S5 des/der Schüler/s/in geschehen.)

Abschnitt 5: TARAC (Teaching about Religion and Civics – Religionsunterricht und Bürgerkunde)

Artikel 7.2: Die Anerkennung wird ebenfalls abhängig sein von bestehenden Moral- und Religionsunterricht im Sinne der Bestimmungen der Europäischen Schulen unter Vorbehalt der Achtung der geltenden Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule und in Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Kurse durch allgemeinen Religionsunterricht und Bürgerkunde ersetzt werden können.

- i. Wird Religion/Ethik unterrichtet werden? Ja
 Nein

ii. Wenn nein, beschreiben Sie bitte, was stattdessen unterrichtet werden wird.

Abschnitt 6: Die europäische Spezifität

Wie wird die Schule sicherstellen, dass die europäische Spezifität erfüllt wird:	
im Kindergarten?	
im Primarbereich?	
im Sekundarbereich?	
in außerschulischen Aktivitäten?	

Anhänge (nach Bedarf)

Anhang III: Konformitätsdossier, S6-S7

<< Name der Schule, antragstellende Delegation >>

N.B. Das BGS wird bereits viele wichtige Informationen aus dem KD K-S5 und früheren Audits haben, dieses KD bezieht sich daher ausschließlich auf den Abiturbereich.

Abschnitt 1: Allgemeine Informationen

a. Kontaktangaben

Name der Schule	
Adresse	
Tel.	
E-Mail	
Website	

b. Schulstatus

Staatlich <input type="checkbox"/>	(Keine weiteren Angaben erforderlich)
Privat (bitte Details angeben) <input type="checkbox"/>	
Gemischt (bitte Details angeben) <input type="checkbox"/>	

Erklären Sie kurz, wie sich die Schule im nationalen Schulnetz des Mitgliedsstaates situiert, der die Anerkennung beantragt:

c. Grund für die Einführung einer europäischen Schulbildung

	<u>Bitte Details angeben</u>
Europäische Institution oder Agentur <input type="checkbox"/>	
Internationale Institution <input type="checkbox"/>	
Andere <input type="checkbox"/>	

d. Kurzer geschichtlicher Überblick

Datum der Eröffnung der Schule	
Jahresgruppen bei der Eröffnung	
Datum der Unterzeichnung der ersten Anerkennungsvereinbarung	
Daten nachfolgender Unterzeichnungen	
Kurze Beschreibung der Entwicklung der Schule seit der Eröffnung	<i>Grafiken/Statistiken können in einem Anhang hinzugefügt werden</i>

e. Schulleitung

<u>Rolle (kann geändert werden)</u>	<u>Name</u>	<u>Qualifikationen</u>
Direktor/in		
Beigeordnete/r Direktor/in (Sekundarbereich)		
Für das Abitur zuständige Person		
Haupterziehungsberater/in		
Bereichsordinator/in S6/7		
Andere		
Andere		
Andere		

f. Schüler/innen

Über die ersten 5 Jahre des Abiturs prognostizierte Schülerzahl:

	20xx	20xx	20xx	20xx	20xx
S6					
S7					
GESAMT					

Abschnitt 2: Pädagogische Äquivalenz

a. Zusammenfassung

Welcher Teil der Schule ist der europäischen Schulbildung gewidmet? Alles

Abteilung/Teil der Schule

b. Organisation der europäischen Schulbildung

Welche Unterrichtsstufen sind geplant?

Sekundar 6

<u>Sprachabteilung</u>	<u>Geplantes erstes Jahr der Eröffnung</u>	<u>Schülerzahl</u>

Sekundar 7

<u>Sprachabteilung</u>	<u>Geplantes erstes Jahr der Eröffnung</u>	<u>Schülerzahl</u>

c. Sprachen: Muttersprache/dominante Sprache und Sprachförderung

Artikel 4.2: Die Schule bietet Unterricht in der Muttersprache / dominanten Sprache für Schüler/innen, die nicht über eine eigene Sprachabteilung verfügen, obwohl die Mindestschülerzahl, die für die Einrichtung eines solchen Unterrichts erforderlich ist, dem Ermessen der anerkannten Europäischen Schule überlassen bleibt. Diese Mindestschülerzahl wird im Konformitätsdossier angegeben.

Wird es in S6 & S7 ein L1-Angebot für Schüler/innen geben, die keine eigene Sprachabteilung haben?

Ja

Nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Z. B. Schülerzahl je Gruppe

Wenn ja, wie planen Sie, diesen Unterricht anzubieten?

<u>Anbieter</u>		<u>Frequenz</u>
Lehrkraft an der Schule	<input type="checkbox"/>	
Fernunterricht	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit den Europäischen Schulen	<input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit einer anderen Schule oder Botschaften	<input type="checkbox"/>	
Andere (bitte angeben)	<input type="checkbox"/>	

Artikel 4.3: Die Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung werden beim Erlernen ihrer Abteilungssprache unterstützt.

Wird die Schule in S6 & S7 Sprachförderung für Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung organisieren, damit sie die Sprache der Abteilung erlernen, in die sie eintreten?

Ja

Nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Wenn ja, wie planen Sie, diesen Unterricht anzubieten?

Anbieter	Frequenz
Lehrkraft an der Schule <input type="checkbox"/>	
Fernunterricht <input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit den Europäischen Schulen <input type="checkbox"/>	
In Zusammenarbeit mit einer anderen Schule oder Botschaften <input type="checkbox"/>	
Andere (bitte angeben) <input type="checkbox"/>	

d. Pädagogischer Inhalt

i. Welche Fächer werden den Schüler/innen von S6 & S7 angeboten werden?

Fach	Ankreuzen, wenn Fach angeboten wird	Niveau (z. B. Vertiefungskurs, Grundkurs, Wahlpflichtfach usw.)	Sprache angeboten in	Wie viele Stunden pro Woche?
Sprache 1	<input type="checkbox"/>			
Sprache 2	<input type="checkbox"/>			
Sprache 3	<input type="checkbox"/>			
Sprache 4	<input type="checkbox"/>			
Sprache 5	<input type="checkbox"/>			
Mathematik	<input type="checkbox"/>			
Biologie	<input type="checkbox"/>			
Chemie	<input type="checkbox"/>			
Physik	<input type="checkbox"/>			
Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft	<input type="checkbox"/>			

Wirtschaft	<input type="checkbox"/>			
Geografie	<input type="checkbox"/>			
Geschichte	<input type="checkbox"/>			
Philosophie	<input type="checkbox"/>			
Kunsterziehung	<input type="checkbox"/>			
Politikwissenschaft	<input type="checkbox"/>			
Altgriechisch	<input type="checkbox"/>			
Latein	<input type="checkbox"/>			
Sport	<input type="checkbox"/>			
Musik	<input type="checkbox"/>			
Soziologie	<input type="checkbox"/>			
Labor Bio	<input type="checkbox"/>			
Labor Chem.	<input type="checkbox"/>			
Labor Physik	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>			

(Sie können andere Wahlpflichtfächer hinzufügen – siehe Lehrpläne auf www.eurasc.eu)

(Religion und Ethik werden gesondert in Abschnitt 5 behandelt.)

- ii. Welche Politik hantiert die Schule für die Einrichtung von Klassen nach Schülerzahlen? Z. B. werden Klassen mit 1 Schüler/in eingerichtet werden? Wird es kombinierten Unterricht geben (z. B. Geografie 2 Unterrichtsstunden und 4 Unterrichtsstunden zusammen, Mathematik 5 in L2, aufeinanderfolgende Jahresstufen)

- iii. Programme

Wie lange sind die Stunden? _____ Minuten

Wie viele Unterrichtstage pro Jahr? _____ Tage

Fügen Sie als Anhang bitte ein allgemeines Programm (Fächer und Stunden) für eine/n Schüler/in in S6 hinzu.

e. Verbindungen mit dem System der Europäischen Schulen

Beschreiben Sie hier bitte kurz eventuelle Verbindungen, die die Schule mit einer anderen Europäischen oder anerkannten Europäischen Schule hat, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Abiturbereich.

f. Berufsberatung und Orientierung

i. Wer ist für Berufsberatung und Orientierung verantwortlich?

ii. Füllen Sie die Tabelle unten für die Orientierung in S4 und S5 aus.

<u>Session</u>	<u>Zeitpunkt im Jahr</u>	<u>Thema</u>	<u>Wer präsentiert die Sessionen?</u>
1			
2			
3			
4			
5			

Wie sorgen diese Sessionen für einen reibungslosen Übergang von S5 nach S6?

iii. Füllen Sie diese Tabelle für die Orientierungssessionen in S6 und S7 aus.

<u>Session</u>	<u>Zeitpunkt im Jahr</u>	<u>Thema</u>	<u>Wer präsentiert die Sessionen?</u>
1			
2			
3			
4			
5			

g. Anwesenheit der Schüler/innen

Wie wird die Anwesenheit der Schüler/innen kontrolliert?

	Anwesenheit
S6	
S7	

Abschnitt 3: Ressourcen

a. Lehrpersonal

i. Beschreiben Sie, in Übereinstimmung mit der in Abschnitt 2 angegebenen geplanten Schülerzahl, wie viele Lehrkräfte Sie in den kommenden 5 Jahren zu beschäftigen vorhaben.

Jahr	VZÄ ⁸

ii. Wer wird die Personalkosten tragen?

- Nationale Behörde
- Schule
- Kombination (bitte erläutern)

iii. Wer rekrutiert das Lehrpersonal?

- Nationale Behörde
- Schule
- Andere (bitte angeben) _____
- Kombination von Gruppen (bitte erläutern)

b. Beurteilung, Einstellung und Fortbildung für Lehrkräfte in S6 und S7

i. Wie wird das Lehrpersonal beurteilt werden?

Beurteilung durch	Frequenz
Direktor/in <input type="checkbox"/>	
Nationales Gremium für Qualitätssicherung <input type="checkbox"/>	
Andere (angeben und ggf. Zeilen hinzufügen) <input type="checkbox"/>	

⁸ VZÄ – Vollzeitäquivalent

ii. Beschreiben Sie die Rollen und Aufgaben der für das Abitur verantwortlichen Person.

iii. Wie werden Lehrkräfte geschult, um die Abiturseminare zu unterrichten und die Vorschriften einzuhalten?

<u>Fortbildung durch</u>	<u>Frequenz</u>
Schule <input type="checkbox"/>	
Nationale Organisation (bitte angeben) <input type="checkbox"/>	
Europäische Schule (bitte angeben) <input type="checkbox"/>	
Andere (angeben und ggf. Zeilen hinzufügen) <input type="checkbox"/>	

iv. Wie werden Lehrkräfte über die Durchführung und Vorschriften des Abiturs informiert werden?

<u>Fortbildung durch</u>	<u>Frequenz</u>
Schule (Person angeben) <input type="checkbox"/>	
Europäische Schule (bitte angeben) <input type="checkbox"/>	
Andere (angeben und ggf. Zeilen hinzufügen) <input type="checkbox"/>	

c. Gebäude und Anlagen für Kurse in S6 und S7

<u>Raumtyp</u>	<u>Anzahl</u>
Klassenzimmer Sekundarbereich	
Bibliothek	
Sportsaal	
IKT-Raum	
Raum für Kunsterziehung	
Raum für Musikerziehung	
Ausgestattete naturwissenschaftliche Labore	

d. Bewertung

Wie wird die Schule die Harmonisierung der Vorabiturprüfungen sicherstellen?

Abschnitt 4: System für pädagogische Unterstützung

Artikel 7.1: Die Anerkennung wird ebenfalls abhängig sein von einem bestehenden System für pädagogische Unterstützung für Schüler/innen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen im Sinne der Gesetzgebung des Sitzlandes der anerkannten Europäischen Schule.

i. Gibt es ein System für pädagogische Unterstützung für Schüler/innen auf dem Abiturniveau?

Ja

Nein

ii. Welche Politik wird auf dem Abiturniveau hantiert, um Kinder mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zu unterstützen?

Nationale

Europäische Schulen

Maßgeschneidert

iii. Skizzieren Sie im Kasten unten die wichtigsten Grundsätze der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen.

iv. Wer ist an der Schule für die Umsetzung der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen zuständig?

v. Wer ist dafür verantwortlich, bei den Tests und Prüfungen auf Abiturniveau für die genehmigten Sondervorkehrungen für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen?

Abschnitt 5: TARAC (Teaching about Religion and Civics – Religionsunterricht und Bürgerkunde)

Artikel 7.2: Die Anerkennung wird ebenfalls abhängig sein von: bestehenden Moral- und Religionsunterricht im Sinne der Bestimmungen der Europäischen Schulen unter Vorbehalt der Achtung der geltenden Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule und in Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Kurse durch allgemeinen Religionsunterricht und Bürgerkunde ersetzt werden können.

i. Wird Religion/Ethik unterrichtet werden?

- Ja
- Nein

ii. Wenn nein, beschreiben Sie bitte, was stattdessen unterrichtet werden wird.

Abschnitt 6: Die europäische Spezifität

Wie wird die Schule sicherstellen, dass die europäische Spezifität erfüllt wird:

in S6?

in S7?

in außerschulischen Aktivitäten?

Anhänge (nach Wunsch)

Anhang IV: Verfahren zur Durchführung von Audits: minimale Kontrollen

Siehe Dokumente 2024-08-D-9, 2024-08-D-10, 2024-08-D-11, 2024-08-D-12 und 2024-08-D-13, in denen das Verfahren beschrieben wird und die die Muster für Prüfungen Anerkannter Europäischer Schulen umfassen.

Anhang V: Katalog allgemeiner Kriterien und Indikatoren zur Anerkennung

Kriterien aus dem Auditberichtsformular	Indikatoren/Klärung
I. Pädagogischer Inhalt & Äquivalenz	
Dass das Curriculum mit den Europäischen Schulen übereinstimmt	AES-Regelwerk: Artikel 3 Ggf. KD, Abschnitt 2di, auf Ausnahmen kontrollieren.
Dass das Abitur in Übereinstimmung mit dem Regelwerk für anerkannte Schulen UND den Durchführungsbestimmungen für die Europäischen Abiturprüfungsordnung angeboten wird.	AES-Regelwerk: Artikel 3 & 18 Keine Ausnahmen möglich.
II. Sprachbedingungen	
Dass die Sprachabteilungen mit dem Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen übereinstimmen.	AES-Regelwerk: Artikel 4.1 Ggf. KD, Abschnitt 2ci, auf Ausnahmen kontrollieren.
Dass die Sprachenpolitik mit den Europäischen Schulen übereinstimmt	AES-Regelwerk: Artikel 4.2 KD Abschnitt 2c(v) bietet den Schulen akzeptierte Kriterien für dieses Angebot.
Dass die SWALS-Bestimmung mit den Europäischen Schulen bzw. dem Konformitätsdossier übereinstimmt.	AES-Regelwerk: Artikel 4.3 KD Abschnitt 2c (v) beschreibt, wie die Schule dieses Angebot bieten will.
	KD Abschnitt 2c (viii) besagt, ob die Schule von den ES-Standards für L3 und L4 abweisen wird.
	KD Abschnitt 2c (ii) zeigt, ob die Schule eine genehmigte Ausnahme vom Unterricht aller drei Vehikularsprachen auf L2-Niveau hat.
III. Qualitätssicherung	
Lehrkräfte	AES-Regelwerk: Artikel 6 Keine Ausnahmen möglich.
Schüler/innen	AES-Regelwerk: Artikel 2 Keine Ausnahmen möglich.
Europäische Spezifität	AES-Regelwerk: Artikel 3 KD, Abschnitt 6, beschreibt, wie die Schule ihre europäische Spezifität fördern wird.
IV. Spezifische Bedingungen in Artikel 7	
System für pädagogische Unterstützung	AES-Regelwerk: Artikel 7.1 KD, Abschnitt 4, beschreibt, wie die Schule ihr System für pädagogische Unterstützung anbieten wird.
TARAC (<i>Teaching about Religion and Civics</i> – Religionsunterricht und Bürgerkunde)	AES-Regelwerk: Artikel 7.2 KD, Abschnitt 5, beschreibt, wie die Schule ihre TARAC-Kurse anbieten wird.
Unterrichtszeit	AES-Regelwerk: Artikel 7.3 KD, Abschnitt 2dii, beschreibt die durch die Schule angebotenen Unterrichtsstunden.

Anhang VI: Muster für die Anerkennungsvereinbarung



Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung

- ZWISCHEN:** den Europäischen Schulen, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person ihres Generalsekretärs;
erste erscheinende Partei, nachstehend die „Europäischen Schulen“ genannt;
- UND:** der **[Schule]**, vertreten durch **[die zuständige Behörde]**
zweite erscheinende Partei, nachstehend die „anerkannte Europäische Schule“ genannt;

VORWORT

Gemäß dem Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 3. bis 5. Dezember 2019, sind anerkannte Europäische Schulen Schulen, die, ohne dem Netzwerk Europäischer Schulen, wie es von der regierungsübergreifenden Organisation „Die Europäischen Schulen“ organisiert wird, anzugehören, ein europäisches Unterrichts- und Erziehungsmodell anbieten, das den von den Europäischen Schulen festgelegten pädagogischen Anforderungen entspricht, aber im Rahmen der nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und folglich außerhalb des rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens, dem die Europäischen Schulen unterliegen, angeboten wird.

Die anerkannte Europäische Schule ist eine **[staatliche (öffentlicher Sektor) oder private]** Einrichtung, die Teil des Bildungssystems von **[Mitgliedsstaat]** ist.

ANGESICHTS

- des von den nationalen Behörden, denen die anerkannte Europäische Schule unterliegt, vorgelegten Dossiers allgemeinen Interesses;
- der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;
- des von der anerkannten Europäischen Schule vorgelegten Konformitätsdossiers;
- des Auditberichts des Inspektionsausschusses;
- des Beschlusses des Obersten Rates vom **[Datum]**;

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Gemäß den durch diese Vereinbarung festgelegten Bedingungen anerkennen die Europäischen Schulen hiermit, dass die durch die anerkannte Europäische Schule angebotene Bildung den Kriterien für eine europäische Schulbildung erfüllt, wie vorgeschrieben in Kapitel 1 des Regelwerks für anerkannte Europäische Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung von 3. bis 5. Dezember 2019, worauf im Vorwort hierzu verwiesen wird. Die Gewährung, die Erneuerung und der Entzug dieser Anerkennung unterliegen der Einhaltung dieser Kriterien, gemäß den im Konformitätsdossier beschriebenen Bedingungen, worauf im Vorwort verwiesen wird, eingebracht durch die anerkannte Europäische Schule am **[Datum]**.

Es wird jedoch ausdrücklich vereinbart, dass diese Kriterien überarbeitet werden können, insofern sie sich aus Vorschriften ergeben, die durch den Obersten Rat einseitig geändert werden können. Sollte dies der Fall sein, müssen sich die anerkannten Europäischen Schulen unverzüglich an die Änderungen anpassen, die an diesen Kriterien vorgenommen worden sein können.

Die Anerkennung wird für die europäische Schulbildung gewährt, die im Kindergarten- und Primarbereich sowie im Sekundarbereich bis Jahr 5 angeboten wird.

Artikel 2

Die Parteien anerkennen, für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung, für den Kindergarten- und Primarbereich sowie für die ersten fünf Jahre des Sekundarbereichs die Äquivalenz zwischen den pädagogischen Standards, Jahr für Jahr, der durch die anerkannte Europäische Schule angebotenen Bildung und der durch die Europäischen Schulen angebotenen Bildung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Schuljahres an der anerkannten Europäischen Schule wird somit als äquivalent mit dem erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Jahres an einer Europäischen Schule betrachtet, und umgekehrt.

Es wird jedoch ausdrücklich vereinbart, dass die Einschreibung und die Zulässigkeit eines/einer Schüler/s/in, der/die von der anerkannten Europäischen Schule kommt, an einer Europäischen Schule den Richtlinien für die Einschreibung und Zulassung von Schüler/innen, die durch den Obersten Rat festgelegt wurden, sowie der Zulassungsstrategie unterworfen bleiben, die für die Europäischen Schulen oder einige davon gilt.

Artikel 3

Unbeschadet des Rechts, diese Vereinbarung einseitig zu beenden, welches den Europäischen Schulen durch die und in Übereinstimmung mit den Regeln aus Artikel 6 übertragen wird, wird die Anerkennung gemäß der Vereinbarung für einen Zeitraum von drei Schuljahren gewährt, beginnend am 1. September **[Jahr]** und automatisch, ohne Inverzugsetzung oder Entschädigung, endend am 31. August **[Jahr]**.

Mittels eines mindestens 18 Monate vor Fristablauf formulierten Antrags können die Europäischen Schulen die Vereinbarung für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils drei Jahren verlängern.

Der Erneuerungsantrag kann nur unter Zugrundelegung eines Auditberichts der vom Büro des Generalsekretärs ernannten und beauftragten Inspektor/inn/en der Europäischen Schulen genehmigt werden, welcher der Überprüfung der Einhaltung der in dem Konformitätsdossier festgelegten Bedingungen durch die anerkannte Europäische Schule während des ablaufenden Zeitraums sowie ihrer Fähigkeit, diesen Bedingungen während der folgenden drei Jahre zu genügen, dient.

Der Entwurf des Auditberichts wird der Direktion der anerkannten Europäischen Schule übermittelt, die Anmerkungen formulieren und jedwedes ergänzende Dokument beifügen darf, das sie für

relevant erachtet. Der ggf. im Nachgang zur Prüfung dieser Angaben und der Dokumente abgeänderte Bericht wird dem Obersten Rat mitsamt einer gleichlautenden Abschrift dieser Anmerkungen und Dokumente unterbreitet.

Der Oberste Rat beschließt vor dem 30. Juni, der dem Ablauf der Anerkennungsvereinbarung vorhergeht, über den Erneuerungsantrag.

Artikel 4

Das pädagogische und leitende Personal der anerkannten Europäischen Schule ist die Teilnahme an den von den Europäischen Schulen organisierten Fortbildungen gemäß den in Artikel 5 festgelegten Bedingungen gestattet.

Das Unterrichtsmaterial der Europäischen Schulen, *inter alia*, die Intermath- und der Europäische Ordner Humanwissenschaften, werden der anerkannten Europäischen Schule zum Gestehungspreis bereitgestellt, gegebenenfalls zuzüglich aller üblicherweise zu welchem Zweck auch immer von der Obrigkeit erhobenen Steuern. Die anerkannte Europäische Schule übernimmt die Verantwortung für den Transport dieses Materials auf ihre eigenen Kosten und Risiken.

Artikel 5

Alle Kosten für die Anerkennung und deren Auswirkungen werden gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates zur Kostenneutralität von anerkannten Europäischen Schulen ausnahmslos durch einen Beitrag zum Haushalt des Büros des Generalsekretärs getragen. In Übereinstimmung mit dem genannten Beschluss zur Kostenneutralität wird dieser Beitrag von jenen Delegationen verlangt, die anerkannte Europäische Schulen auf ihrem Grundgebiet haben. Die Entscheidung darüber, ob der Beitrag durch die Delegation oder die anerkannte Schule bezahlt wird, bleibt jeder Delegation selbst überlassen. Unabhängig davon bleiben auf jeden Fall die Delegationen, die anerkannte Europäische Schulen auf ihrem Grundgebiet haben, gegenüber dem Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen für den Beitrag verantwortlich. Der Haushalt der Europäischen Schulen wird nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet werden.

Artikel 6

Bei einem schweren Versäumnis, die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen und unbeschadet jedweden Schadenersatzes, sind die Europäischen Schulen berechtigt, die genannte Vereinbarung einseitig zu beenden. In Ausnahmefällen, die im Ermessen des/der Generalsekretär/s/in liegen, kann vor der Auflösung eine formelle Unterlassungserklärung ausgesprochen werden.

Als schweres Versäumnis können ausschließlich betrachtet werden:

- a. die Nicht-Zahlung der in Artikel 5 vermerkten Kosten;
- b. drohende hohe Risiken für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/innen in den Räumlichkeiten der anerkannten Europäischen Schule oder durch das Personal dieser Schule;
- c. der offensichtliche Verstoß gegen eine oder mehrere im Konformitätsdossier enthaltene Bedingungen;
- d. Nichterfüllung der Bestimmungen der Anerkennungsvereinbarung oder des Regelwerks für anerkannte Europäische Schulen.

Stellt der Generalsekretär ein schweres Versäumnis fest, mahnt er die für die Anerkannte Europäische Schule verantwortliche Delegation und die Anerkannte Europäische an, diesem Versäumnis ein Ende zu setzen, und informiert er unmittelbar den Obersten Rat über diese Inverzugsetzung.

In dieser Inverzugsetzung fordert der Generalsekretär die anerkannte Europäische Schule auf, dem festgestellten schweren Versäumnis innerhalb eines Monats nach deren Zustellung ein Ende zu setzen.

Gleichwohl kann der Generalsekretär der Europäischen Schulen je nach Art und Schwere des festgestellten Versäumnisses und der Zeit, die die anerkannte Europäische Schule benötigt, um dieses Versäumnis zu beheben, diese einmonatige Frist um bis zu zwölf Monate verlängern.

Kommt die anerkannte Europäische Schule der Aufforderung des Generalsekretärs nicht nach, schlägt dieser dem Obersten Rat den Entzug der Anerkennung vor.

Der Oberste Rat beschließt einvernehmlich hierüber, wobei der Mitgliedstaat, in dem sich die anerkannte Europäische Schule befindet, sich seiner Stimme enthält, um jeglichen tatsächlichen, scheinbaren oder potenziellen Interessenskonflikt zu vermeiden.

Der Generalsekretär teilt der anerkannten Europäischen Schule den Beschluss des Obersten Rates unverzüglich mit.

Wenn eine Inverzugsetzung übermittelt wird, muss die anerkannte Europäische Schule dem Obersten Rat einen Aktionsplan vorlegen, der innerhalb der in dieser Inverzugsetzung genannten Frist umzusetzen sein wird. Nach Ablauf dieser Frist wird der Oberste Rat, auf Grundlage eines Selbstbeurteilungsberichts und gegebenenfalls nach Entsendung eines Auditteams an die betroffene Schule beschließen, ob die Inverzugsetzung zurückgezogen wird oder ob die Anerkennung entzogen wird.

Der Entzug der Anerkennung geht einher mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten. In jeder Fallstellung endet diese Frist spätestens am Vortag des ersten Tages des Schuljahres nach dem Schuljahr, in dem der Auflösungsbescheid zugestellt wurde.

Artikel 7

Diese Vereinbarung unterliegt belgischem Recht.

Für Streitfälle bezüglich der Umsetzung dieser Vereinbarung sind ausschließlich die Gerichtsinstanzen des Sitzes der Europäischen Schulen zuständig, und zwar die Gerichtsinstanzen des Bezirks Brüssel.

Artikel 8

Die Nichtigkeit einer Klausel in dieser Vereinbarung hat die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung nur dann und insofern zur Folge, als ihr Zweck damit widerrufen wird.

Unterzeichnet in Brüssel, am **[Datum]**

In gleich vielen Originalexemplaren wie Parteien, wobei jede Partei anerkennt, ihr Exemplar erhalten zu haben.

[Name]
Generalsekretär der
Europäischen Schulen

[Name]
[Titel]

Anhang VII: Muster für die Zusatzabkommen



ZUSATZABKOMMEN ZUR AM **[DATUM]** UNTERZEICHNETEN ANERKENNUNGS- UND KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- ZWISCHEN:** den Europäischen Schulen, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person ihres Generalsekretärs;
erste erscheinende Partei, nachstehend die „Europäischen Schulen“ genannt;
- UND:** der **[Schule]**, vertreten durch **[die zuständige Behörde]**
zweite erscheinende Partei, nachstehend die „anerkannte Europäische Schule“ genannt

VORWORT

Gemäß dem Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 3. bis 5. Dezember 2019, sind anerkannte Europäische Schulen Schulen, die, ohne dem Netzwerk Europäischer Schulen, wie es von der regierungsübergreifenden Organisation „Die Europäischen Schulen“ organisiert wird, anzugehören, ein europäisches Unterrichts- und Erziehungsmodell anbieten, das den von den Europäischen Schulen festgelegten pädagogischen Anforderungen entspricht, aber im Rahmen der nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und folglich außerhalb des rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens, dem die Europäischen Schulen unterliegen, angeboten wird.

Die anerkannte Europäische Schule ist eine **[staatliche (öffentlicher Sektor) oder private]** Einrichtung, die Teil des Bildungssystems von **[Mitgliedsstaat]** ist.

ANGESICHTS

- der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom **[Datum]**;
des von der anerkannten Europäischen Schule vorgelegten spezifischen Konformitätsdossiers;
der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;
des spezifischen Auditberichts des Inspektionsausschusses (Sekundarbereich);
des Beschlusses des Obersten Rates vom **[Datum]**;

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Äquivalenz des in Artikel 2 der am **[Datum]** unterzeichneten Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung wird erweitert und schließt nunmehr die Sekundarjahre 6 und 7 ein.

Artikel 2

Unbeschadet des Rechts, diese Vereinbarung einseitig zu beenden, welches den Europäischen Schulen durch die und in Übereinstimmung mit den detaillierten Regeln aus Artikel 6 der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung übertragen wird, wird diese Äquivalenz für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt, beginnend am 1. September **[Jahr]** und automatisch, ohne Inverzugesetzung oder Schadenersatz, endend am 31. August **[Jahr]**.

Artikel 3

Die Gewährung dieser Äquivalenz wird abhängig sein von erstens der Einhaltung der durch die Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom **[Datum]** festgelegten Bedingungen, insbesondere deren Artikel 1, und zweitens von der strikten Anwendung der an den Europäischen Schulen für die Sekundarjahre 6 und 7 geltenden Vorschriften und Lehrpläne durch die anerkannte Europäische Schule, und genauer die Europäische Abiturprüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen der Europäischen Abiturprüfungsordnung und das Memorandum zum Europäischen Abitur.

Sollten Vorschriften und Richtlinien einseitig durch den Obersten Rat verändert werden, der dazu berechtigt ist, vereinbaren die Parteien hiermit jedoch, dass die anerkannte Europäische Schule alle Veränderungen unverzüglich erfüllen muss, die an den fraglichen Dokumenten vorgenommen worden sein könnten, es sei denn, sie beschließt, sich innerhalb eines Monats, nachdem sie über die genannten Veränderungen informiert wurde, aus der Vereinbarung zurückzuziehen. In letzterem Falle wird sie voll für die Folgen dieses Rückzugs und dessen Konsequenzen für die Schulbildung ihrer Schüler/innen verantwortlich sein, während die Europäischen Schulen aus jedweder Haftung entlassen sind.

Artikel 4

Die Prüfverfahren gemäß Artikel 3 der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom **[Datum]** gelten *mutatis mutandis* vollumfänglich für die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen.

Diese Verfahren werden jedoch gesondert angewandt, da aus der Fortsetzung der Anerkennung für die Jahre vor den Jahren 6 und 7 kein Anspruch auf Fortsetzung der Anerkennung für diese zwei Jahre abzuleiten ist.

Artikel 5

In der sechsten und siebten Sekundarschulklasse muss die anerkannte Europäische Schule ausschließlich die Lehrpläne und Unterrichtsstruktur des Systems der Europäischen Schulen befolgen, damit die volle Anerkennung des Europäischen Abiturabschlusses gesichert ist.

Die Einschreibung und Teilnahme der Schüler/innen an den Europäischen Abiturprüfungen unterliegen der regelmäßigen und kontinuierlichen Unterrichtsteilnahme in der sechsten und siebten Sekundarschulklasse an der anerkannten Europäischen Schule oder an einer Europäischen Schule.

Die Schüler/innen der anerkannten Europäischen Schule, die zu Abschluss der siebten Sekundarschulklasse die schulischen Voraussetzungen zur Zulassung zum Abitur erfüllen, können mittels der Anmeldung zur Prüfung an dieser Schule zugelassen werden.

Artikel 6

Artikel 5 der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom **[Datum]** gilt auch für diese Vereinbarung.

Artikel 7

Diese Vereinbarung unterliegt belgischem Recht.

Für Streitfälle bezüglich der Umsetzung dieser Vereinbarung sind ausschließlich die Gerichtsinstanzen des Sitzes der Europäischen Schulen zuständig, und zwar die Gerichtsinstanzen des Bezirks Brüssel.

Artikel 8

Die Nichtigkeit einer Klausel in dieser Vereinbarung hat die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung nur dann und insofern zur Folge, als ihr Zweck damit widerrufen wird.

Unterzeichnet in Brüssel, am **[Datum]**

In gleich vielen Originalexemplaren wie Parteien, wobei jede Partei anerkennt, ihr Exemplar erhalten zu haben.

[Name]
Generalsekretär der
Europäischen Schulen

[Name]
[Funktion]

Anhang VIII: Muster für die Erneuerung der Anerkennungsvereinbarung



Erneuerung der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung

- ZWISCHEN:** den Europäischen Schulen, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person ihres Generalsekretärs;
erste erscheinende Partei, nachstehend die „Europäischen Schulen“ genannt;
- UND:** **[Schule]**, vertreten durch **[gesetzliche/r Vertreter/in]**;
zweite erscheinende Partei, nachstehend die „anerkannte Europäische Schule“ genannt.

VORWORT

Gemäß dem Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 3. bis 5. Dezember 2019, sind anerkannte Europäische Schulen Schulen, die, ohne dem Netzwerk Europäischer Schulen, wie es von der regierungsübergreifenden Organisation „Die Europäischen Schulen“ organisiert wird, anzugehören, ein europäisches Unterrichts- und Erziehungsmodell anbieten, das den von den Europäischen Schulen festgelegten pädagogischen Anforderungen entspricht, aber im Rahmen der nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und folglich außerhalb des rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens, dem die Europäischen Schulen unterliegen, angeboten wird.

Die anerkannte Europäische Schule ist eine **[staatliche (öffentlicher Sektor) oder private]** Einrichtung, die Teil des Bildungssystems von **[Mitgliedsstaat]** ist.

ANGESICHTS

des von den nationalen Behörden, denen die anerkannte Europäische Schule unterliegt, vorgelegten Dossiers allgemeinen Interesses;

der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;

des von der anerkannten Europäischen Schule vorgelegten Konformitätsdossiers;

der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;

des Auditberichts des Inspektionsausschusses;

des Beschlusses des Obersten Rates vom **[Datum]**;

der am **[Datum]** unterzeichneten Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung;

des letzten Antrags auf Erneuerung durch die als zweite erscheinende Partei in Übereinstimmung mit dem zweiten Absatz von Artikel 3 der Vereinbarung;

des in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehenen Auditberichts;

des Beschlusses des Obersten Rates am **[Datum]**;

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Einziges Artikel

Die am **[Datum]** abgeschlossene Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung, welche den Zeitraum von 1. September **[Jahr]** bis 31. August **[Jahr]** abdeckt, wird hiermit für einen Zeitraum von drei Jahren verlängert, beginnend am 1. September **[Jahr]** und endend am 31. August **[Jahr]**.

Unterzeichnet in Brüssel, am **[Datum]**

In gleich vielen Originalexemplaren wie Parteien, wobei jede Partei anerkennt, ihr Exemplar erhalten zu haben.

[Name]
Generalsekretär der
Europäischen Schulen

[Name]
[Funktion]

Anhang IX: Muster für die Erneuerung des Zusatzabkommens



Erneuerung des Zusatzabkommens zur Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung

- ZWISCHEN:** den Europäischen Schulen, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person ihres Generalsekretärs;
erste erscheinende Partei, nachstehend die „Europäischen Schulen“ genannt;
- UND:** **[Schule]**, vertreten durch **[gesetzliche/r Vertreter/in]**;
zweite erscheinende Partei, nachstehend die „anerkannte Europäische Schule“ genannt.

VORWORT

Gemäß dem Regelwerk für anerkannte Europäische Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 3. bis 5. Dezember 2019, sind anerkannte Europäische Schulen Schulen, die, ohne dem Netzwerk Europäischer Schulen, wie es von der regierungsübergreifenden Organisation „Die Europäischen Schulen“ organisiert wird, anzugehören, ein europäisches Unterrichts- und Erziehungsmodell anbieten, das den von den Europäischen Schulen festgelegten pädagogischen Anforderungen entspricht, aber im Rahmen der nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und folglich außerhalb des rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens, dem die Europäischen Schulen unterliegen, angeboten wird.

Die anerkannte Europäische Schule ist eine **[staatliche (öffentlicher Sektor) oder private]** Einrichtung, die Teil des Bildungssystems von **[Mitgliedsstaat]** ist.

ANGESICHTS

des von den nationalen Behörden, denen die anerkannte Europäische Schule unterliegt, vorgelegten Dossiers allgemeinen Interesses;

der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;

des von der anerkannten Europäischen Schule vorgelegten Konformitätsdossiers;

der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom **[Datum]**;

des Auditberichts des Inspektionsausschusses;

des Beschlusses des Obersten Rates vom **[Datum]**;

des Zusatzabkommens zur Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom **[Datum]**;

des letzten Antrags auf Erneuerung durch die als zweite erscheinende Partei in Übereinstimmung mit dem zweiten Absatz von Artikel 3 der Vereinbarung;

des in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehenen Auditberichts;

des Beschlusses des Obersten Rates vom **[Datum]**;

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Einzigiger Artikel

Das am **[Datum]** abgeschlossene Zusatzabkommen zur Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung, welches den Zeitraum von 1. September **[Jahr]** bis 31. August **[Jahr]** abdeckt, wird hiermit für einen Zeitraum von drei Jahren verlängert, beginnend am 1. September **[Jahr]** und endend am 31. August **[Jahr]**.

Unterzeichnet in Brüssel, am **[Datum]**

In gleich vielen Originalexemplaren wie Parteien, wobei jede Partei anerkennt, ihr Exemplar erhalten zu haben.

[Name]
Generalsekretär der
Europäischen Schulen

[Name]
[Funktion]

Anhang X: Datenübertragung

Für das Referat Abitur

Angaben zur Schule:

- Offizieller Name der Schule
- Postanschrift, aus der deutlich hervorgeht, welche Adresse für den Versand der Unterlagen zu den Abiturfragen verwendet werden sollte
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des/der Direktor/s/in
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des/der beigeordneten Direktor/inn/en (unter deutlicher Angabe der Jahre, für die sie zuständig sind)
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das Abitur zuständigen Person

Angaben zu den Lehrkräften:

- Vollständiger Name
- Titel
- E-Mail-Adresse
- User-ID
- Geschlecht
- Erste Sprache
- Zweite Sprache
- Dritte Sprache
- Unterrichtete Klasse(n)
- Fach (Fächer)
- Sprache des Faches

Angaben zu den Schüler/innen (insb. für Schüler/innen in S5-S7):

- Vollständiger offizieller Name des/der Schüler/s/in
- Schuljahr
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beginndatum Einschreibung
- Enddatum Einschreibung
- Staatsangehörigkeit
- Staatsangehörigkeit gruppiert (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit)
- Erste Sprache
- Zweite Sprache
- Dritte Sprache
- Abitur-ID (nur S7-Schüler/innen)
- Liste von Kursen, Anzahl Unterrichtsstunden pro Kurs und Name der Lehrkraft (für alle S6- und S7-Schüler/innen)

Angaben zu Eltern/gesetzlichen Vertretern:

- Name
- Art der Beziehung
- E-Mail-Adresse

- Alternative E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Postanschrift
- Erste Sprache

Angaben zu Klasse und Kurs:

Klassen:

- Code
- Stufe / Jahr
- Sprachabteilung
- Ob die Klasse eine „aktive Klasse“ ist

Kurse:

- Code
- ID
- Stufe / Jahr
- Sprache des Kurses
- Unterrichtsstunden des Kurses
- Wahlpflichtfächer

Noten:

Für S5 & S6:

- Kurscode
- Notentyp
- Grad
- Klassennote (A)
- Prüfungsnote (B)
- Grad (Neue Skala für S1-S3)
- Klassennote (Neue Skala für S1-S3)
- Anmerkung
- Beginndatum Semester
- Enddatum Semester

Für S7:

Noten (Gesamt)

- Klassennote gesamt (A)
- Prüfungsnote gesamt (B)
- Vornote gesamt (C)
- Schriftlich gesamt (E)
- Mündlich gesamt (O)
- Endgrad

Noten (je Kurs)

- Code (Kurs)
- User-ID (Lehrkraft)

- Vollständiger Name (Lehrkraft)
- E-Mail (Lehrkraft)
- Fachcode
- Fachsprache
- Auswahltyp
- Klassennote (a1)
- Klassennote (a2)
- Klassennote Durchschnitt (A)
- Prüfungsnote (b1)
- Prüfungsnote (b2)
- Prüfungsnote Durchschnitt (B)
- Vornote (C)
- Schriftlich (e1)
- Schriftlich (e2)
- Schriftlich (e3)
- Schriftlich Durchschnitt (E)
- Mündlich (o1)
- Mündlich (o2)
- Mündlich Durchschnitt (O)
- Gesamtnoten

Zeugnis Herbst/Frühling

- Kurscode (Noten)
- Notentyp
- Grad
- Anmerkung

Fächer:

- Fachlabel
- Fachkategorie
- Folgendes Fach
- Is SEN

Für das Online-Abiturbenotungssystem:

Die folgenden Informationen werden für jede/n Schüler/in und für jede schriftliche Prüfung benötigt:

Schüler/in – Klasse – Zu prüfendes Fach – Korrektor/in 1 (Lehrkraft) – E-Mail-Adresse von Korrektor/in 1 (Lehrkraft)

Für das pädagogische Referat:

Schülerzahl je Jahresgruppe, je Abteilung von Kindergarten bis S7

Schülerzahl je Sprachabteilung

Schülerzahl je Jahresgruppe/Geschlecht/Staatsangehörigkeit

Anzahl wiederholender Schüler/innen je Klasse und Jahr

Anzahl wiederholender Schüler/innen, die die Schule verlassen, je Klasse und Jahr

Für wiederholende Schüler/innen: Anzahl nicht bestandener Fächer und welche Fächer in S4, S5, S6 und S7

Für nicht wiederholende Schüler/innen: Anzahl „Nicht bestanden“ je Fach, Klasse und Jahr

Je Jahresgruppe unterrichtete Fächer und Unterrichtssprachen

Anzahl Lehrkräfte je Jahresgruppe/Fach/Unterrichtssprache/Kurs

Sprachabteilungen

In S2, S3, S4 und S6 gewählte Wahlfächer (Fächer und Unterrichtssprache)

Wahlpflichtfächer in S6 und S7: wie viele, Kurstyp, Unterrichtssprache

Pädagogische Unterstützung: Anzahl der Schüler/innen, die je

Jahresgruppe/Fach/Unterrichtssprache/Unterrichtsstunde Unterstützung erhalten

Art der Lernhilfe – intensiv, mittel usw.

SWALS: Anzahl von SWALS je Jahresgruppe und Sprachabteilung

Schülerzahl je Kurs (Jahresgruppe und Unterrichtssprache)

Anzahl Unterrichtsstunden je Kurs (je Jahresgruppe und Unterrichtssprache)

Anzahl Klassen je Jahresgruppe/Abteilung

Anhang XI: Leitlinien für Schulen und nationale Delegationen

Der Erfolg der anerkannten Europäischen Schulen (AES) hängt davon ab, dass sich die Schulen und die nationalen Delegationen an die für die AES geltenden Regeln und Vorschriften halten und sich für die Förderung einer qualitativ hochwertigen Bildung in jeder anerkannten Schule einsetzen. Die Schulleitung und die nationale Delegation spielen eine entscheidende Rolle.

Dieses Dokument fasst die Erwartungen des Büros des Generalsekretärs an die Schulen und die nationalen Delegationen zusammen und zeigt auf, was sie jeweils tun sollten, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten und letztendlich die pädagogischen Werte und Standards des Systems der Europäischen Schulen (ESS) zu wahren.

Leitlinien für die Schule

Einhaltung der wichtigsten Richtlinien und Vorschriften

Von den anerkannten Europäischen Schulen (AES) wird erwartet, dass sie das Regelwerk für anerkannte Europäischen Schulen einhalten.

Von den AES wird erwartet, dass sie nach den Vorgaben arbeiten, die in ihrem Konformitätsdossier (DoC) festgelegt sind und genehmigt wurden. Alle Abweichungen von den Vorschriften müssen in den Konformitätsdossiers deutlich angegeben werden.

Für den Betrieb einer AES gilt nach wie vor der allgemeine Grundsatz
„Eine AES kann immer mehr, aber niemals weniger als eine Europäische Schule anbieten, es sei denn, der Oberste Rat hat diese Reduzierung genehmigt.“

Kontrollen durch das Büro des Generalsekretärs

Um zu beurteilen, ob die AES die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien einhalten (und um die Anerkennung zu erhalten oder zu erneuern), werden die Schulen regelmäßig von einem Team von Experten/innen und Inspektoren/innen der ES im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Schulen überprüft.

Diese Kontrollen konzentrieren sich auf vier Hauptbereiche der Bewertung, denen die Schulen besondere Aufmerksamkeit widmen sollten:

Pädagogischer Inhalt und Äquivalenz	Sprachbedingungen
Das Curriculum muss entsprechend der Organisation des Unterrichts im System der Europäischen Schulen gestaltet sein, einschließlich des Angebots von Aktivitäten und Unterricht zur Sensibilisierung für die Sprache während der verschiedenen Zyklen.	Die Sprachabteilungen müssen mit dem Regelwerk für AES übereinstimmen. (Art. 4.1; <i>das Konformitätsdossier der Schule muss alle Ausnahmen klar angeben.</i>)

<p><i>(Art. 3; das Konformitätsdossier der Schule muss alle Ausnahmen klar angeben.)</i></p> <p>Das Europäische Abitur wird im Einklang mit den einschlägigen Verordnungen (in Bezug auf AES und Europäisches Abitur) angeboten. <i>(Art. 3 und 18. Keine Ausnahmen möglich.)</i></p>	<p>Die Sprachenpolitik der Schule muss mit derjenigen der Europäischen Schulen übereinstimmen. <i>(Art. 4, insbesondere 4.4. Das Konformitätsdossier der Schule enthält die akzeptierten Kriterien für diese Bestimmung.)</i></p> <p>Die SWALS-Bestimmungen müssen mit den Vorschriften der Europäischen Schulen und den Angaben im Konformitätsdossier der Schule übereinstimmen. <i>(Art. (Art. 4.2 und 4.3; im Konformitätsdossier der Schule wird angegeben, wie die Schule diesen Unterricht erteilen wird).</i></p>
<p>Qualitätssicherung</p> <p>Die Lehrkräfte müssen für die von ihnen unterrichteten Fächer qualifiziert sein, sich regelmäßig fortbilden und regelmäßig beurteilt werden. <i>(Art. 6; Einzelheiten zur Fortbildung und Beurteilung der Lehrkräfte sind im Konformitätsdossier der Schule aufgeführt.)</i></p> <p>Die Lehrkräfte halten sich an das Benotungsschema der ES und planen entsprechend. <i>(Art. 3; das Konformitätsdossier der Schule enthält die akzeptierten Kriterien für diese Bestimmung.</i></p> <p>Schüler/innen und Eltern werden über die Fortschritte des Schülers/der Schülerin informiert und die Anwesenheit wird überwacht. <i>(Art.2; keine Ausnahmen möglich)</i></p> <p>Die Schule fördert die Europäische Spezifität in ihrem Curriculum und ihren Aktivitäten.</p>	<p>Spezifische Bedingungen Artikel 7</p> <p>Die Schule stellt sicher, dass es ein Unterstützungssystem gibt. <i>(Art. 7.1; im Konformitätsdossier ist angegeben, wie die Schule diese Bedingung erfüllen wird.)</i></p> <p>Die Schule unterrichtet Religion und Staatsbürgerkunde (oder ein beliebiges Ersatzfach, wie im Konformitätsdossier der Schule festgelegt). <i>(Art. (Art. 7.2; im Konformitätsdossier ist angegeben, wie die Schule TARAC-Kurse anbieten wird.)</i></p> <p>Die Schule gewährleistet die gleiche Unterrichtszeit wie in den Europäischen Schulen, je nach Organisation des Unterrichts. Jede Ergänzung/Abweichung von den Standards der ES muss im Konformitätsdossier der Schule deutlich angegeben werden. <u>Wichtig:</u> Die Schule kann zwar mehr als die in den ES angebotenen Stunden anbieten, aber die Mindeststundenzahl muss immer gewährleistet sein.)</p>

(Artikel 3; im Konformitätsdossier ist angegeben, wie die Schule diese Bedingung erfüllen wird.)

(Art. 7.2; Einzelheiten zu den Unterrichtsstunden sind in dem Konformitätsdossier enthalten).

Bei den Audits werden keine administrativen, rechtlichen oder finanziellen Angelegenheiten geprüft⁹ und der tatsächliche Zustand der Räumlichkeiten wird nicht untersucht (es sei denn, die festgestellten Probleme betreffen einen der oben genannten Bereiche und/oder fallen unter die in Artikel 22 des AES-Regelwerks aufgeführten Verstöße).

Weitere Verpflichtungen der Schulen:

- Die Schule verpflichtet sich, die Vorschriften des Europäischen Abiturs, insbesondere die Europäische Abiturprüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung, vollständig einzuhalten. (Siehe Art. 3 und 18 des AES-Regelwerks und die Verpflichtungen im Konformitätsdossier der Schule für S6-S7).
- Sie fördert den mehrsprachigen Aspekt der Pädagogik der Europäischen Schulen, indem sie die drei Arbeitssprachen als L2 anbietet (und die Sitzlandssprache, sobald das korrekte Verfahren zur Information des Büros korrekt befolgt wurde).
Wichtig: Die Schulen müssen stets alle L2-Sprachen *anbieten*. Ob Klassen tatsächlich gebildet werden, hängt von den individuellen Richtlinien der Schule für die Bildung von Klassen ab, die in dem Konformitätsdossier angegeben sind.
- Nach Art. 4.2 des AES-Regelwerks muss die Schule L1-Unterricht für Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung (SWALS) gemäß den Richtlinien des Systems der ES und den genehmigten Bedingungen für die Erteilung von L1-Unterricht für SWALS anbieten, wie im Konformitätsdossier der Schule angegeben.
- Die Lehrkräfte an den anerkannten Europäischen Schulen müssen so weit wie möglich ermutigt werden, an den vom System der ES organisierten und geförderten Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Pädagogisches und leitendes Personal kann an den Schulungen der ES teilnehmen, sobald das Konformitätsdossier gemäß Artikel 16 des AES-Regelwerks genehmigt wurde.
- Die Lehrkräfte sollten ermutigt werden, sich an die [Unterrichtsstandards](#)¹⁰ des Systems der ES zu halten (siehe S. 23).

⁹ Im Einklang mit Artikel 1 des AES-Regelwerks.

¹⁰ Dieses Dokument kann aktualisiert werden. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie mit den neuesten Unterrichtsstandards des Systems der ES arbeiten.

- Die Schulleitung sollte in konstruktiver und transparenter Weise mit den nationalen Inspektoren und dem BGS kommunizieren, das bei Bedarf Anleitung und Unterstützung bieten kann.
- Änderungen in der Schulleitung und den entsprechenden Kontaktdaten sind dem BGS unverzüglich mitzuteilen.

Leitlinien für die nationalen Delegationen

Zu den nationalen Delegationen gehören die nationalen Inspektoren/innen, die dem Inspektionsausschuss der ES (Kindergarten/Primarbereich und Sekundarbereich) angehören, sowie der Leiter/die Leiterin der Delegation des Mitgliedstaates im Obersten Rat.

Die Rolle der Inspektoren/innen im Rahmen der AES	Die Rolle der Delegationsleiter/innen im Rahmen der AES
<p>Die Inspektoren/innen sind das Bindeglied zwischen dem nationalen Bildungssystem und dem System der ES. Als solche haben sie eine strategische Rolle, wenn es darum geht, die AES zu beraten und als Ansprechpartner für die Schulen und das BGS zu fungieren, insbesondere in Bezug auf pädagogische und curriculare Fragen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, das Verständnis des Systems der ES auf nationaler Ebene zu fördern.</p>	<p>Die Delegationsleiter/innen vertreten die AES mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat gegenüber dem Obersten Rat. Sie sind für wichtige Verfahrensschritte zuständig, z. B. für die Beantragung der (erneuten) Anerkennung, die Mitteilung von Änderungen im Konformitätsdossier der Schule, die Zahlung der Jahresbeiträge usw.</p> <p>Die Delegationsleiter/innen bleiben der erste Ansprechpartner des Generalsekretärs für die Anerkannte Europäische Schule in einem bestimmten Mitgliedstaat.</p>

Zuständigkeiten gemäß des AES-Regelwerks:

Die Delegationsleiter/innen sind letztlich für Folgendes verantwortlich:

- Sicherstellung der Qualität der Ausbildung und der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen, da diese „der Kontrolle durch das für die Qualitätssicherung zuständige nationale Gremium unterliegen“ (Art. 3)
- Im Einklang mit Art. 6: *„Die endgültige Entscheidung über die pädagogischen Qualifikationen*

einer Lehrkraft liegt beim nationalen, für Qualitätssicherung verantwortlichen Gremium des EU-Mitgliedsstaates, in dem die Anerkannte Schule liegt". Als Vertreter der Mitgliedstaaten im System der ES wird erwartet, dass sich die nationale Delegation an diesem Prozess beteiligt (z. B. durch Beratung der Schule und der nationalen Behörden).

- Einreichung des Dossiers allgemeinen Interesses im Namen des Mitgliedstaats (Art. 8). Mit der Einreichung eines Dossiers allgemeinen Interesses befürwortet der/die Delegationsleiter/in die Schule und das Projekt als Ganzes. Mit der Einreichung des Dokuments stellt der/die Delegationsleiter/in sicher, dass alle einschlägigen Vorschriften und Verfahren auf der Ebene der Mitgliedstaaten eingehalten wurden bzw. werden.
- Einreichung des Konformitätsdossiers für den Abiturprüfungszyklus (Art. 14)
- Sich Vertraut machen mit dem Inhalt und insbesondere den Empfehlungen der Auditberichte über die in ihrem Gebiet ansässigen AES und sich mit den Fragen befassen, die bei der Vorstellung der Berichte im Obersten Rat aufgeworfen werden (Art. 15)
- Einreichung des Antrags auf Erneuerung der Anerkennung 18 Monate vor Ablauf der aktuellen Vereinbarung(en); sie informieren das BGS auch über eventuelle nationale Inspektionen, die von den zuständigen nationalen Behörden innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag durchgeführt wurden, und stellen sicher, dass alle relevanten Berichte an das Büro weitergeleitet werden, entweder von ihnen selbst oder über die von der Schule eingereichten Audit-Dokumente (Art. 15);
- Entgegennahme von Informationen vom Büro, die sich auf den jährlichen Beitrag beziehen, den die AES an das BGS zu leisten hat, und sind für dessen rechtzeitige Zahlung verantwortlich (Art. 17)
- Unterrichtung des Büros des Generalsekretärs über jede Abweichung von dem genehmigten Konformitätsdossier und alle erforderlichen Änderungen (Art. 20)

Reaktion auf eine Unterlassungsaufforderung des Generalsekretärs im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes durch eine AES in ihrem Hoheitsgebiet. (Art. 23)

Die Rolle der Inspektoren/innen ist folgende:

- Die Inspektoren/innen sollen als Bezugspunkt an der Schnittstelle zwischen dem nationalen System und dem System der ES die Schulen in pädagogischen Fragen unterstützen/beraten, um zu gewährleisten, dass die vermittelte Bildung derjenigen des Systems der ES gleichwertig ist (Art. 2 und 3), auch im Hinblick auf das Europäische Abitur und insbesondere für die Schulen, die dem System

und/oder dem Europäischen Abitur beitreten (*Art. 18*)

- Genaues Verfolgen der Erstellung der Anerkennungsunterlagen (*Art. 8*) und insbesondere Sicherstellen, dass das Konformitätsdossier den wichtigsten Anforderungen des Systems entspricht (*Art. 4 und 7*). Sie sind auch dafür verantwortlich, das Dossier allgemeinen Interesses dem Gemischten Inspektionsausschuss und das Konformitätsdossier dem Gemischten Pädagogischen Ausschuss vorzustellen und alle Fragen zu beantworten, die sich ergeben könnten.
- Begleiten des Besuchsteams mindestens einen Tag lang während des Audits in der AES in ihrem Gebiet (*Art. 12*)
- Sich Vertrautmachen mit dem Inhalt und insbesondere den Empfehlungen der Auditberichte über die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen AES und sich mit den Fragen zu befassen, die bei der Vorstellung der Berichte im GIA aufgeworfen werden (*Art. 13*)

dem GIA und dem GPA bei Bedarf die Änderungen des Konformitätsdossiers vorzustellen und auf etwaige Fragen einzugehen. (*Art. 20*)

Außerdem:

- Von den Delegationsleitern/Delegationsleiterinnen und Inspektoren/innen wird erwartet, dass sie den Inhalt der Konformitätsdossiers der AES kennen und über ein gutes Verständnis und aktuelle Informationen über die Schule verfügen, mit der sie regelmäßig Kontakt halten.
- Von den Delegationsleitern/Delegationsleiterinnen wird erwartet, dass sie das BGS über alle Änderungen/Probleme/Fortschritte nach der Genehmigung des Dossiers allgemeinen Interesses einer Schule auf dem Laufenden halten und sicherstellen, dass das Konformitätsdossier innerhalb von 3 Jahren nach dem Datum der Genehmigung gemäß Art. 8 des AES-Regelwerks vorgelegt wird. Der/die Delegationsleiter/in teilt auch den Rückzug der Schule aus dem laufenden/anhängigen Anerkennungsverfahren mit.
- Der/die Delegationsleiter/in bleibt Hauptansprechpartner/in des BGS für die Organisation der Unterzeichnung der Vereinbarung, auch wenn er/sie nicht zu den Unterzeichnern gehört. Er/Sie wird in jedem Fall über alle unterzeichneten Vereinbarungen informiert und erhält eine Kopie aller Übereinkommen, sobald diese abgeschlossen und unterzeichnet sind.
- Der/die Delegationsleiter/in und die Inspektoren/innen werden ermutigt, ihre Beziehungen zum Büro des Generalsekretärs zu verstärken, um eine enge Kommunikation und Koordination in allen Angelegenheiten, die die anerkannten Schulen betreffen, zu gewährleisten.